

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

*Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule*

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 4, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebigenfalls an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Gen-
thiner Str. 38, zu richten.

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig;
Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein,
Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Ober-
regierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm,
Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp,
Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr.
Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin;
Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Otto Bernstein, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang.

Berlin, 1. Oktober 1911.

Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Zehn Jahre Bank-Archiv.
Kaufmännischer Geist und Staatseisenbahnverwaltung.
Von Ministerialdirektor Offen berg, Berlin.
Die grossen Einlagen bei den Sparkassen.
Von Professor Dr. R. Schachner, Jena.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis des Auslandes:

Das Wirtschaftsleben der Schweiz im ersten Halbjahr 1911.
Von Dr. P. Gy gax, Zürich.

Zehn Jahre Bank-Archiv.

Als am 1. Oktober 1901 unsere Zeitschrift zum ersten Male vor ihre Leser trat, begründete der Herausgeber das Bedürfnis nach Schaffung eines neuen Organs für Bank- und Börsenfragen vor allem mit dem Hinweis auf die tief bedauerliche Tatsache, dass gerade über die Funktionen der Banken und der Bankiers, über die Börse und ähnliche Einrichtungen auch in gebildeten Kreisen höchst unklare Vorstellungen herrschten, die namentlich in Krisenzeiten Vorurteile, Neid und Hass gegen ein auf wirtschaftlichem Gebiet zu hervorragenden Aufgaben berufenes Gewerbe erzeugt hätten. Wenn wir uns heute der Ereignisse und Zustände erinnern, aus denen heraus damals jene Klage erhoben wurde, so geschieht dies nicht, um für unsere Wirksamkeit einen Anteil daran in Anspruch zu nehmen, wenn vielleicht gegenwärtig in der Gesetzgebung und im Urteile der öffentlichen Meinung hier und da eine gewisse Besserung gegenüber den damaligen Verhältnissen eingetreten sein mag. Es genügt uns, wenn unsere Leser, beim Ueberblick über das in diesen Tagen erscheinende Gesamtregister der ersten zehn Jahrgänge, anerkennen, dass unsere Zeitschrift sich, begünstigt durch die Unterstützung ausgezeichneter Mitarbeiter und gefördert durch die treue Arbeit zweier zu früh Dahingeeschiedener, Hatscheks und Wittners, nach Kräften bemüht hat, den umfassenden Aufgaben, welche sie sich in ihrer ersten Nummer stellte, annähernd gerecht zu werden. Wir gedenken vielmehr jener, an Angriffen und Kämpfen reichen Epoche der Jahrhundertwende, weil die Vergangenheit uns, im Sinne eines Goetheschen Wortes, zum Bewusstsein bringen soll, dass wir auch heute in heisser Zeit leben. Es scheint das Schicksal des deutschen Bankgewerbes zu sein, im öffentlichen Leben dauernd vor zwei Aufgaben gestellt zu werden: auf der einen Seite den immer steigenden Anforderungen zu genügen, die das

Gesamtwohl an seine Leistungsfähigkeit richtet und auf der anderen Seite sich der unermüdlichen Gegnerschaft der Anhänger einer bestimmten wirtschaftlichen Richtung zu erwehren, denen es vor jeder freien Regung und Betätigung kaufmännischen Unternehmungsgeistes graut, so laut und ungestüm sie ihn in Zeiten der Not selbst anzurufen pflegen. In diesem Ringen wird, so hoffen wir zuversichtlich, dem Bankgewerbe die Unterstützung unserer Zeitschrift auch künftig von Wert sein. Wie bisher, wird das Bank-Archiv vor allem bemüht sein, den bei der Beurteilung von Fragen des Bank- und Börsenwesens besonders häufig und scharf hervortretenden Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zu überbrücken, der in unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung so manche bedenkliche Folgeerscheinung gezeitigt hat. Demgemäss wird es unser gleichzeitiges Bestreben bleiben, in allen das Gebiet unserer Zeitschrift berührenden Fragen hervorragenden Männern des praktischen Erwerbslebens Gelegenheit zur Mitteilung ihrer Erfahrungen und der daraus gewonnenen Resultate zu geben und andererseits unseren Lesern die für sie oft ungemein wichtige Kenntnis davon zu vermitteln, wie sich im Urteile Aussenstehender, insbesondere auch ehrlicher und sachlicher Gegner, die Erscheinungen und Probleme des Bank- und Börsenwesens darstellen. Die ausserordentliche Mannigfaltigkeit unseres Leser- und Mitarbeiterkreises, die wir diesem unserem Bemühen verdanken, bringt es mit sich, dass die Veröffentlichungen unserer Zeitschrift einer besonders vielseitigen und ausgiebigen Kritik ausgesetzt sind. Hierin erblicken wir die beste Gewähr dafür, dass der Inhalt unseres Blattes auch künftig auf gleicher Höhe bleiben wird, und dass die von ihm ausgehenden sachlichen Wirkungen den Eintag überdauern werden, nach dem Worte:
Das Tüchtige, und wenn auch falsch,
Wirkt Tag für Tag, von Haus zu Haus:
Das Tüchtige, wenn's wahrhaft ist,
Wirkt über alle Zeiten hinaus.

Kaufmännischer Geist und Staatseisenbahnverwaltung.

Von Ministerialdirektor Offenberg, Berlin¹⁾.

Herr Dr. W. F. Waldschmidt, Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft Ludwig Loewe, hat in Nr. 13 und 15 dieser Zeitschrift einen interessanten Artikel über die Einführung der kaufmännischen Buchführung in den Staatsbetrieben, insbesondere bei der Staatseisenbahnverwaltung, veröffentlicht. Da er darin auch mehrfach einen von mir in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten Artikel erwähnt, der die entgegengesetzte Meinung vertritt, aber der grössten Mehrzahl der Leser des Bankarchivs unbekannt geblieben sein dürfte, so wird es vielleicht auch für letztere nicht ohne Interesse sein, die Gründe der abweichenden Meinung zu hören. Ich beschränke mich dabei auf die Frage der kaufmännischen Buchführung bei der Eisenbahnverwaltung, da mir die Verhältnisse der anderen staatlichen Betriebsverwaltungen nicht genügend bekannt sind.

Herr Dr. Waldschmidt bezieht sich in erster Linie auf seine persönlichen Erfahrungen mit beiden Buchungssystemen. Mit gleicher Praxis kann ich leider nicht aufwarten. Denn mit der kaufmännischen Buchführung, die ich allerdings unter anderen aus meiner langjährigen Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Konsumvereins und einer Raugenossenschaft einigermaßen kenne, habe ich dienstlich niemals so eingehend gearbeitet, dass ich mich auf mein eigenes Urteil allein verlassen möchte. Aber die Frage der Einführung dieser Buchführung bei der Eisenbahnverwaltung ist keineswegs neu, ist vielmehr von zuständiger Seite schon mehrfach sehr eingehend erörtert worden und zwar zum erstenmal aus Anlass der Verstaatlichung. Die alten Privatbahnen hatten keineswegs sämtlich die kaufmännische Buchführung, vielmehr bediente sich eine Reihe von ihnen, darunter sehr gut geleitete, z. B. die Cöln-Mindener, der kameralistischen Buchführung. Als nun die grosse Verstaatlichung einsetzte, kam man vor die Frage, ob man die eine oder die andere Buchführung wählen wollte. Doch schon damals fiel die Entscheidung zugunsten der kameralistischen.

Könnte man vielleicht auch noch der Auffassung sein, zu diesem Entschlusse habe die Unbekanntheit der Staatsbeamten mit der kaufmännischen Buchführung Anlass gegeben — was sachlich allerdings nicht zutrifft —, so liegt die Sache wesentlich anders im Jahre 1895, als gelegentlich der Reorganisation der Staatseisenbahnen auch die neue Finanzordnung geschaffen wurde. Damals stand an der Spitze der Staatseisenbahnverwaltung Minister von Thielen, der jahrelang dem Direktorium der rheinischen Bahn (mit kaufmännischer Buchführung) angehört hatte, an der Spitze des Finanzministeriums Minister v. Miquel, der aus seiner früheren Stellung bei einer unserer grössten Privatbanken gleichfalls die kaufmännische Buchführung ganz genau kannte. Bei der Ausarbeitung der Finanzordnung, an der beide Ressorts beteiligt waren, wurde das zu wählende Buchungssystem abermals ganz genau erwogen, wobei auch das in Privatbetrieben übliche Verfahren eingehend studiert wurde. Zufällig waren bei der Abfassung der Finanzordnung in hervorragender Weise zwei ehemalige Buchhalter von Privatbahnen mit kaufmännischer Buchführung tätig. Allen Beteiligten war diese also völlig geläufig. Trotzdem entschloss man sich abermals zur Beibehaltung der

kameralistischen Buchführung, und noch kürzlich versicherten mir die beiden letzterwähnten Herren, von denen der eine inzwischen pensioniert, also ganz unbefangen ist, gerade in bezug auf den Waldschmidtschen Aufsatz, dass die Einführung der kaufmännischen Buchführung der Eisenbahnverwaltung keinen Nutzen gewähren, wohl aber sehr hohe Kosten verursachen würde. Endlich hat sich auch noch die im vorigen Jahre vom Minister der öffentlichen Arbeiten zum Studium der wirtschaftlichen Organisation grösserer Privatwerke eingesetzte Kommission abermals mit der Frage der kaufmännischen Buchführung für die Staatseisenbahn befasst und ist gleichfalls zu der Ueberzeugung gekommen, dass ihre Einführung für die Staatseisenbahnverwaltung nicht zu empfehlen sei. Man wird daraus wohl den Schluss ziehen können, dass die Vorteile dieser Buchführungsart für die Staatseisenbahnverwaltung doch nicht so zweifelsfrei sind, wie sie Herr Dr. Waldschmidt darstellt.

Durchaus zutreffend gibt er den Unterschied zwischen kaufmännischer und kameralistischer Buchführung dahin wieder, dass die erstere vor allem die Veränderung in dem Vermögensbestande des Unternehmens darstelle, die letztere dagegen die Abweichung des wirklichen Ergebnisses von dem Voranschlag (Etat) nachzuweisen bestimmt sei. Scheinbar ist damit die Frage für die Betriebsverwaltungen, wie die Staatseisenbahn, zugunsten der kaufmännischen Buchführung erledigt. Denn es kann ja keinem Zweifel unterliegen, dass der Etat für derartige Verwaltungen teilweise von verhältnismässig geringer Bedeutung ist. Herr Dr. Waldschmidt hat ganz Recht: Wir mögen hundertmal in dem Etat eine Betriebseinnahme von z. B. 2,2 Milliarden Mark veranschlagen; wie sie sich wirklich stellt, hängt fast ausschliesslich von der Gestaltung des Verkehrs ab, auf die wir keinen Einfluss haben; und wenn wir einen Verbrauch von 10 Millionen Tonnen Kohlen veranschlagen, so hindert das nicht, mehr zu verbrauchen, wenn die Betriebsverhältnisse das erbeischen, so wenig wir umgekehrt unsere Kohlenbestände vernichten werden, wenn wir mit unserem Verbrauch hinter dem Anschlag zurückbleiben. Ebenso müssen wir ohne Rücksicht auf den Etat die nötigen Arbeitskräfte annehmen. Ganz anders aber liegt es schon bezüglich der Ueberführung des Personals in etatmässige Beamtenstellen. Ueber die Ausführung des Etats in bezug auf Zahl und Gehalt der Beamtenstellen wachen Landtag und Beamtenschaft gleichmässig mit berechtigter Eifersucht. Es ist ganz ausgeschlossen, diesen Teil der Eisenbahnausgaben aus dem Etat auszuschneiden. Dr. Waldschmidt's Vorschlag, einfach in der kaufmännisch aufgestellten Bilanz der Eisenbahnverwaltung nach dem Wiener Vorschlag eine Spalte: „Voranschlag“ einzuführen, ist für unsere Verhältnisse undurchführbar.

Ähnlich liegen die Dinge bezüglich der grösseren Bauten. Auch hier wird der Landtag schon wegen der Eifersucht der einzelnen Städte untereinander niemals auf eine Mitwirkung bis in die Einzelheiten verzichten, wenn auch ein erheblicher Teil der Eisenbahnbauten lediglich durch innere Notwendigkeiten bestimmt wird und vom Landtage nolens volens angenommen werden muss. Müssen aber so wesentliche Teile der Eisenbahnwirtschaft in den Etat aufgenommen werden, so ist es kaum angängig, ihm die anderen Teile zu entziehen. Dass deren Aufnahme in den Etat nur cum grano salis zu verstehen ist, ergibt sich schon aus der Art ihrer Veranschlagung. Denn wenn z. B. für Betriebsmaterialien usw. rd. 200 Millionen Mark, für die Unterhaltung der baulichen Anlagen rd. 260 Millionen Mark und für die Fahrzeuge rd. 250 Millionen Mark je in einer Summe bewilligt werden, so sind das in Wirklichkeit grosse Dispositionsfonds, die zumal angesichts ihrer Ueberschreitbarkeit und Uebertragbarkeit die Verwaltung nicht allzu-

¹⁾ Anm. der Red.: Herr Direktor Dr. Waldschmidt, dem wir die obigen Darlegungen zur Kenntnis brachten, wird in einer der nächsten Nummern des Bank-Archivs auf dieselben replizieren.

sehr binden. Andererseits liegt in diesem Zwange zur Veranschlagung und der Notwendigkeit, die Veranschlagung hinterher auch zu vertreten, ein kräftiges Erziehungsmittel zur Wirtschaftlichkeit, mehr jedenfalls, als in der kaufmännischen Buchführung.

Ist es hiernach unmöglich, den Eisenbahnetat aus dem Staatshaushaltsetat völlig loszulösen, so muss auch die Buchführung von vornherein so eingerichtet werden, dass damit die Ausführung des Etats nachgewiesen werden kann. Selbst wenn die Staatseisenbahnverwaltung zur kaufmännischen Buchführung übergehen würde, könnte sie daher umfangreicher Nebenaufzeichnungen zum Nachweis der Etatsausführung nicht entbehren. Andererseits setzt die kameralistische Buchführung als Ersatz für die Bilanz pp. gleichfalls Nebenaufzeichnungen voraus. Darüber hinaus erfordert die Ueberwachung der Wirtschaftlichkeit bei beiden Buchführungsweisen noch umfangreiche Nebenaufzeichnungen, sei es laufender Art, sei es in Form von periodischen Nachweisen. Es ist ein Irrtum, wenn Herr Dr. Waldschmidt meint, mit der kaufmännischen Buchführung könnte die Statistik der Eisenbahnverwaltung fortfallen. Uebrigens ist auch die von ihm besonders hervorgehobene Quartalsbilanz, der nebenbei bemerkt, entsprechende Einrichtungen der Staatseisenbahnverwaltung gegenüberstehen, kein selbstverständliches Glied der kaufmännischen Buchführung, und auch sie beruht zum Teil auf Nebenaufzeichnungen. Demnach lautet die Frage nicht: Hie kameralistische, hie kaufmännische Buchführung! sondern: hie kameralistische mit Nebenaufzeichnungen und hie kaufmännische mit Nebenaufzeichnungen! Damit verliert die Frage eigentlich ihre theoretische Zuspitzung und wird zu einer rein praktischen. Man könnte sich daher schon mit dem Hinweise darauf begnügen, dass so hervorragende Praktiker wie Thielen und Miquel mit ihren in der kaufmännischen Buchführung aufgewachsenen Hilfsarbeitern sich für die Beibehaltung der kameralistischen Buchführung in ihrer jetzigen Form ausgesprochen haben. Indessen dürften doch auch die inneren Gründe dieser Entscheidung für den Leserkreis dieser Zeitschrift von Interesse sein.

Der grosse Vorzug der äusserst geistreich erdachten kaufmännischen Buchführung besteht in der Uebersichtlichkeit über das Ergebnis des gesamten Unternehmens. In dieser Beziehung kann sie auf völlige Zuverlässigkeit Anspruch machen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze, nach denen sie geführt wird, zutreffend sind. Denn die kaufmännische Buchführung bietet nur das Gerippe. Allerdings bringt sie schon einige kaufmännisch richtige Grundsätze zur Geltung, indem sie beispielsweise auf die Notwendigkeit der Scheidung zwischen Vermögen und Jahresergebnis und das Erfordernis der Abschreibung hinweist. Aber wo die Scheidegrenze zu setzen und welche Abschreibung für angemessen zu erachten, sagt sie nicht. Die Bilanz ist daher zwar für den Geschäftsinhaber, der die dabei beobachteten Grundsätze kennt, völlig aufklärend, für den Dritten ist sie dagegen zur Beurteilung des Unternehmens meistens unzureichend. Zum mindesten bedarf es in der Regel der Zusammenstellung mehrerer Bilanzen und sonstiger statistischer Nebenaufzeichnungen, die kein notwendiges Glied der kaufmännischen Buchführung sind.

Ausser der Uebersicht über das ganze Geschäft erleichtert die kaufmännische Buchführung durch Einrichtung besonderer Konten auch die Uebersicht über die einzelnen Geschäftszweige. Indessen geht es schon hier ohne gewisse Willkürlichkeiten nicht ab, wodurch die Zuverlässigkeit des Ergebnisses beeinträchtigt wird. Angenommen, ein Werk, betreibe eine Giesserei und lasse deren Produkte theils ohne weiteres in den Handel gehen, zum Teil zu Maschinen verarbeiten, deren übrige Bestandteile in einer eigenen Maschinenfabrik des Werks

angefertigt werden; für die Montage und Verpackung sei eine besondere Abteilung eingerichtet, ebenso bestehe für die Beschaffung von Kraft und Licht ein besonderes Elektrizitätswerk, so kann z. B. schon bei der Verteilung der Beschaffungskosten für die Kohlen für das Elektrizitätswerk und die Giesserei verschieden gerechnet werden, wenn etwa der Beschaffungsvertrag einen mit der Verbrauchsmenge wachsenden Rabatt gewährt. Soll dieser dem Konto der Giesserei oder dem des Elektrizitätswerks gutgeschrieben oder gleichmässig verteilt werden? Wie aber sollen erst die Leistungen des letzteren bewertet werden? Wird der Kraftpreis hoch und der Lichtpreis niedrig angesetzt, so wird die Maschinenfabrik belastet und Giesserei und Montageabteilung, die nur Licht gebrauchen, entlastet und umgekehrt. So geht es auch mit vielen anderen Dingen. Ob der einzelne Geschäftszweig mit Gewinn oder Verlust arbeitet, hängt bis zu einem gewissen Grade von den Bestimmungen ab, die für die Verbuchung getroffen werden.

Ein verständiger Kaufmann wird sich der Unvollkommenheit dieses Zustandes stets bewusst bleiben, könnte es doch geradezu verhängnisvoll werden, wollte er das auf Grund der mehr oder minder willkürlichen Annahmen festgestellte Ergebnis der einzelnen Geschäftszweige als unumstösslich richtig erachten. Es könnte z. B. — um bei obigem Fall zu bleiben — vorkommen, dass die Giesserei unrentabel erschiene, weil der ganze Rabatt am Kohlenpreise dem — erst später eingerichteten — Elektrizitätswerke gutgeschrieben und ihr die elektrische Beleuchtung zu hoch angerechnet wäre, während das Elektrizitätswerk vielleicht mit einem beträchtlichen Ueberschuss abschliesse. Kein verständiger Kaufmann wird sich daher sklavisch an das Ergebnis seiner Buchführung halten und in obigem Fall daraus etwa den Schluss ziehen, dass er die Giesserei abtossen oder still legen müsse.

Diese Willkürlichkeiten erhöhen sich, je weiter die Teilung der Buchführung für die einzelnen Geschäftszweige geht. Gewiss ist es richtig, wenn Herr Dr. Waldschmidt anführt, der Kaufmann könne z. B. durch die kaufmännische Buchführung feststellen, was er am Tee verdiene, und ich kenne einen Grosskaufmann, der mit Tee, Kaffee und Tabak handelt, und in der Tat für jeden dieser Artikel ein besonderes Konto angelegt hat. Wollte aber der kleine Kolonialwarenhändler, der hunderte von Artikeln führt, für jeden Artikel ein Konto einrichten, so würde er nicht nur mit einer ungeheuren Arbeit belastet werden, sondern das Ergebnis wäre infolge seiner Unzuverlässigkeit kaum brauchbar. Dieser verfolgt daher das Erträgnis der einzelnen Artikel nicht durch die kaufmännische Buchführung, sondern durch Nebenaufzeichnungen unter Beschränkung auf Schätzungen und Stichproben, soweit das irgend angängig. Aber auch wo die einzelnen Geschäftszweige in der kaufmännischen Buchführung getrennt behandelt werden, liegt der Wert nicht so sehr in dem absoluten Ergebnis, als in dem relativen, d. h. in dem Vergleich der Ergebnisse desselben Geschäftszweiges mit denen der Vergangenheit. Dazu aber bedarf es wiederum besonderer Nebenaufzeichnungen, da die kaufmännische Buchführung den Vergleich mit der Vergangenheit nicht ohne weiteres ergibt.

Die unvermeidliche Willkürlichkeit in der Belastung der Konten für die einzelnen Geschäftszweige eines Unternehmens wird um so grösser, je höher die festen Selbstkosten im Vergleich zu den veränderlichen sind. Die festen Selbstkosten, wozu in der Regel namentlich die Zinsen und Tilgungsbeträge des Anlagekapitals gehören, müssen von der Gesamtheit der Produkte getragen werden. Welcher Teil sie trägt, ist bis zu einem gewissen Grade gleichgültig, und die Selbstkosten des

einzelnen Produktes hängen in erheblichem Umfange davon ab, ob die festen Selbstkosten des Unternehmens schon von anderen Produkten getragen werden oder nicht. Ein Elektrizitätswerk, das in den bisherigen Leistungen schon Deckung hat, kann die Mehrlieferungen recht billig leisten.

Nun ist gerade bei der Eisenbahnverwaltung das Verhältnis der festen zu den veränderlichen Selbstkosten ein ausserordentlich ungünstiges. Denn während fast alle anderen Unternehmungen ihr Anlagekapital mindestens einmal, meistens sogar mehrmals im Jahre umschlagen, findet selbst bei so gut gestellten Eisenbahnen, wie die preussischen Staatsbahnen es sind, ein Umschlag des riesigen Anlagekapitals von mehr als 11 Milliarden Mark nur in etwa 5 Jahren einmal statt. Ueberdies sind auch die übrigen festen Selbstkosten teilweise ausserordentlich hoch. Die Belastung der einzelnen Geschäftszweige wäre infolgedessen zum grossen Teil eine rein willkürliche, und schon deshalb würde die kaufmännische Buchführung für die einzelnen Teile des Staatseisenbahnunternehmens ziemlich nutzlos sein.

Irgendwo habe ich den Vorwurf gelesen, die Unmöglichkeit die Selbstkosten der Personenbeförderung einerseits und der Güterbeförderung andererseits zu berechnen, beruhe lediglich auf dem Mangel der kaufmännischen Buchführung bei der Eisenbahnverwaltung. Ja! Wenn es eine Möglichkeit gäbe, die gesamten Kosten der Stationen, der Bahnunterhaltung und Bewachung, der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, der allgemeinen Verwaltung, kurz vielleicht $\frac{2}{3}$ der gesamten Ausgaben auf die Personen- und Güterbeförderung und zwar wiederum in den verschiedenen Klassen und Zugarten in einer unter allen Umständen zuverlässigen Weise zu verteilen, so könnten wir die Selbstkosten auch ohne kaufmännische Buchführung feststellen. In Wirklichkeit müssen die festen Selbstkosten aber je nach dem Anlass und dem Zweck ganz verschieden in Ansatz gebracht werden. Die unter bestimmter, ein für allemal festgesetzter Annahme sorgsam aufgestellte kaufmännische Buchführung wäre daher für die Ermittlung der Erträge des Personenverkehrs einerseits und des Güterverkehrs andererseits völlig wertlos. Auch die Gliederung der Eisenbahnverwaltung nach anderen Gesichtspunkten behufs Eröffnung besonderer Konten der kaufmännischen Buchführung stösst auf das Bedenken der Unzuverlässigkeit der errechneten Beträge.

Dass die kaufmännische Buchführung, insbesondere die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto den Ueberblick über die gesamten Geschäftsergebnisse in der Regel sehr erleichtert, unterliegt keinem Zweifel. Hinsichtlich der Uebersicht über die einzelnen Geschäftszweige dagegen ist — auch abgesehen von den unvermeidlichen Willkürlichkeiten — die praktische Bedeutung der kaufmännischen Buchführung keine gleichmässige, vielmehr ist zu unterscheiden zwischen den notwendigen Teilen des gesamten Geschäftsbetriebes und den damit nur mehr oder minder locker verbundenen. Bezüglich der letzteren kann ein aus der Buchführung sich ergebender dauernder Verlust allerdings unter Umständen zu dem Entschluss führen, diesen Teil des Geschäfts aufzugeben oder abzustossen. Bezüglich der notwendigen Teile eines Unternehmens kommt ein solcher Entschluss aber nicht in Frage. Sie müssen trotz aller Verluste weitergeführt werden, solange das Unternehmen im ganzen noch Ertrag bringt. Für diese notwendigen Zweige des Gesamtgeschäftes hat das ungünstige Ergebnis der Teilbilanz nur die Bedeutung, zur Verbesserung des Ertrages noch besonders anzuregen. An sich wird ein guter Kaufmann eine solche Anregung aber gar nicht erst abwarten. Er wird vielmehr auf die Vermehrung der Ein-

nahme und die Verminderung der Ausgaben in allen Geschäftszweigen selbst dann sinnen, wenn die Teilbilanz einen Gewinn zeigt. Demgemäss wird der Kaufmann für notwendige Teile seines Unternehmens nur dann besondere Konten anlegen, wenn er sich davon besondere Vorteile verspricht, anderenfalls wird er diese Teile bestmöglichst bewirtschaften und ihren Ertrag nur bei der Ermittlung des Gesamtertrages berücksichtigen. Bei der Eisenbahnverwaltung sind aber, von einigen untergeordneten Nebenbetrieben abgesehen, alle Teile des Unternehmens notwendige, namentlich auch die Werkstätten, deren Betrieb nicht bloss wegen der grösseren Billigkeit, sondern wegen des überaus engen Zusammenhanges mit dem eigentlichen Eisenbahnbetriebe von allen Eisenbahnverwaltungen selbst geführt wird. Bezüglich der nicht notwendigen Nebenanlagen wie Gasanstalten, Elektrizitätswerke usw. halten wir uns über die Selbstkosten der Produkte fortgesetzt auf dem Laufenden. Vor ihrer Errichtung wird ihre Wirtschaftlichkeit sehr eingehend geprüft und gar nicht selten legen wir sie still, wenn später entstehende Privatwerke uns wirtschaftlicher bedienen können.

Die kaufmännische Buchführung ergibt nur, dass bei irgendeinem Geschäftszweige ein Verlust oder eine Verschlechterung des Gewinnes vorliegt, lässt dagegen die Ursachen dieser Erscheinung und die Mittel zur Abhilfe nicht ohne weiteres erkennen, dazu bedarf es erst wieder besonderer Nebenaufzeichnungen und Kontrollen. In dieser Beziehung ist die vielgeschmähte kameralistische Buchführung der Staatseisenbahnverwaltung der kaufmännischen sogar überlegen. Denn sie ist mit Vorbedacht so angelegt, dass aus ihr ohne weiteres die einzelnen Einnahme- und Ausgabezweige ersehen werden können. Bei der Staatseisenbahn werden die Betriebseinnahmen eingeteilt in solche aus dem Personen- und Gepäckverkehr, solche aus dem Güterverkehr und solche aus anderen Einnahmequellen geringerer Bedeutung (Leistungen für Dritte, Wagenmieten, Altmaterialeerlöse usw.), ferner die Betriebsausgaben je nach den Empfängern in die Ausgaben für das Personal, die Ausgaben für Lieferanten der Materialien und die Ausgaben an Unternehmer, Handwerker und sonstige Persönlichkeiten, alles wieder geteilt nach Betrieb, Bahnunterhaltung und Betriebsmittelunterhaltung. Damit erhalten wir grosse Zahlengruppen, bei denen die unvermeidlichen Zufälligkeiten der einzelnen Aufwendungen sich bereits ausgeglichen haben, und die daher einen Vergleich namentlich mit der Vergangenheit und dem eigenen Anschlag des zuständigen Beamten zulassen. Insbesondere werden dabei die Ausgaben an der Hand der Leistungen nachgeprüft, die allerdings — übrigens gerade wie bei der kaufmännischen Buchführung — durch besondere Nebenaufzeichnungen ermittelt werden müssen. Bei dieser Art der Buchführung lässt sich alsbald ermitteln, welcher Teil der Ausgabe zu den Leistungen nicht in einem angemessenen Verhältnisse steht, ob zuviel Personal vorhanden ist, ob zuviel Materialien verausgabt sind oder die Inanspruchnahme der Unternehmer und Handwerker zu gross war, ob der eigentliche Betriebsdienst, oder die Bahnunterhaltung oder der Werkstätdienst zuviel Aufwendungen in Anspruch genommen hat.

Der schwache Punkt der kaufmännischen Buchführung ist ihre Umständlichkeit. In welchem Masse dies zutrifft, ergibt sich z. B. daraus, dass die im Vorjahre eingesetzte Studienkommission bei einer kleinen Stichprobe der kaufmännischen Buchführung feststellte, wie derselbe Posten in der Buchhalterei des besichtigten Werkes nicht weniger als 14mal gebucht war, während er bei der Staatseisenbahnverwaltung höchstens 4mal gebucht worden wäre. Die Zahl der Buchungen wächst

darüber hinaus noch weiter, je mehr die kaufmännische Buchführung in die Einzelheiten eindringen will und immer weitere Konten anlegt. Selbstredend kostet das Geld; aber so lange es sich um die wichtige Uebersicht über das Gesamtgeschäft handelt, kann man das in den Kauf nehmen. Da die kaufmännische Buchführung jedoch wie gezeigt, in ihrer Zuverlässigkeit abnimmt, je mehr sie sich auf die einzelnen Geschäftszweige verteilt, die Kosten aber umgekehrt in gleichem Masse wachsen, so wird jeder verständige Kaufmann die kaufmännische Buchführung nicht weiter erstrecken, als unbedingt notwendig ist. Dementsprechend müssten diejenigen, welche die Einführung der kaufmännischen Buchführung für die Staatseisenbahnverwaltung verlangen, zunächst einmal dartun, wie weit sie deren Ausdehnung denken. Soll nur die Zentralinstanz kaufmännisch buchen? oder auch die Direktionen? die Aemter? oder gar die Stations-, Fahrkarten- und Güterkassen?

In Wirklichkeit kann die kaufmännische Buchführung ernstlich nur für die Zentralinstanz in Frage kommen. Das wird vielen überraschend erscheinen, da der Schwerpunkt der Verwaltung wenigstens der Menge nach in den Direktionen liegt. Aber wenn der Vorzug dieser Buchungsweise darin beruht, dass sie scharf Gewinn und Verlust jedes einzelnen Geschäftszweiges zur Darstellung bringt, so setzt das zur vollen Wirkung selbständige Wirtschaftsteile voraus, deren Einnahmen und Ausgaben sich miteinander vergleichen lassen. Denn Wirtschaften heisst, den grösstmöglichen Erfolg mit den möglichst niedrigen Aufwendungen erzielen oder die Einnahmen und Ausgaben zueinander in ein möglichst günstiges Verhältnis bringen. Nun sind die Direktionen in diesem Sinne keine selbständigen Wirtschaftskörper, da sie keine ihren Aufwendungen entsprechende Einnahmen haben. Auch das wird für manche überraschend sein. Bekanntlich werden aber die Fahrkartenpreise und die Frachten je in einer Summe erhoben, ohne Rücksicht darauf, welchen Strecken die verlangten Leistungen zufallen. Soweit fremde Bahnen dabei in Betracht kommen, werden deren Anteile nachträglich ausgeschieden, und es sind mit dieser Arbeit ständig viele Hunderte von Beamten beschäftigt. Für die einzelnen Direktionen werden aber Frachtanteile nicht berechnet. Denn bei den mehrere Hundert Millionen von Positionen würde die Ausscheidung der Anteile ungeheure Kosten verursachen. Rechnet man nur mit einer Kopffzahl von 100 Beamten, die für diesen Zweck bei jeder Direktion erforderlich würden, so ergibt das eine Mehrausgabe von 5 bis 6 Millionen Mark jährlich. Der Fortfall dieser Berechnungen galt seinerzeit als einer der Hauptvorteile der Verstaatlichung.

Nun könnte man einwenden, die kaufmännische Buchführung setze die Ermittlung der genauen Einnahmen gar nicht voraus. Man könne sich mit Ersatzmitteln behelfen, indem man den Direktionen zwar nicht bestimmte Einnahmeteile zuweise, sondern ihnen für ihre Leistungen Gutschrift gebe. Aber welche Leistungen kommen da in Frage? Personen- und Tonnenkilometer? Oder Wagenachskilometer der Personen-, Güter- und Gepäckwagen? oder Lokomotivkilometer oder Personen- und Güterzugkilometer? Schon die Vielheit der möglichen Lösungen deutet auf ihre Ungenauigkeit hin. Man würde mit den Ergebnissen herzlich wenig anfangen können, zumal jede dieser verschiedenen Leistungen in ganz verschiedener Weise auf die einzelnen Kostenteile einwirkt. Personen- und Tonnenzahl sind in erster Linie massgebend für das stationäre Personal, Zugkilometer für das Zugpersonal, Lokomotivkilometer für das Lokomotivpersonal und die Kohlen, Wagenachskilometer für die Unterhaltungskosten der Wagen usw.

Dazu kämen die recht beträchtlichen Mehrkosten

der kaufmännischen Buchführung selbst. Herr Dr. Waldschmidt glaubt meinen Hinweis auf diese Mehrkosten bestreiten zu können. Demgegenüber darf ich wohl auf eine Bemerkung der vorjährigen Studienkommission hinweisen, an deren Spitze der Präsident des Zentralamts, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Hoff stand — ein Praktiker, ebenso vertraut mit der kaufmännischen wie mit der kameralistischen Buchführung, geschult überdies auf langen Studienreisen in England und Amerika, die gerade den inneren Betrieb der dortigen Privatbahnen zum Gegenstand hatten. Der Bericht besagt über diesen Punkt:

„Soviel ist aber schon jetzt zu übersehen, dass die Staatseisenbahnverwaltung ein Buchungsverfahren in dieser Form und Ausdehnung mit ihrem gegenwärtigen Personal keinesfalls würde durchführen können. Es würde dazu vielmehr einer ganz ausserordentlichen Vermehrung des Personals an zahlreichen Stellen der Verwaltung bedürfen, ohne dass an irgendeiner anderen Stelle bemerkbare Vereinfachungen, namentlich auch nicht in der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit erzielt werden könnten.“

Es bleibt hiernach lediglich die Frage offen, ob nicht wenigstens für die Zentralinstanz die kaufmännische Buchführung eingeführt werden solle. Erhebliche Schwierigkeiten — abgesehen von einer gewissen Vermehrung der Beamtenstellen — würden dem allerdings kaum entgegenstehen. Dem Betriebsberichte ist sogar auf meine Anregung hin bereits seit zwei Jahren eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung beigelegt, an der Herr Dr. Waldschmidt jedoch kein gutes Haar lässt. Er sagt:

„Es figurirt in der Offenbergschen Bilanz z. B. ein ganz willkürlicher Abschreibungsposten von 3,907 Millionen Mark, also fast 4 Millionen Abschreibungen. Die Zahl ist völlig aus der Luft gegriffen und nur gewählt, um einen Ausgleich zu schaffen. Ist das eine Bilanz, mit der irgendetwas anzufangen ist?“

Herr Dr. Waldschmidt übersieht, dass diese Bilanz genau nach den Grundsätzen aufgestellt ist, die bei Privateisenbahnen z. B. bei der im Börsenverkehr doch sehr bekannten Lübeck-Büchener Bahn bestehen. Dort kann er genau das gleiche Abschreibungskonto finden, und wenn wir heute bei der Staatseisenbahnverwaltung die kaufmännische Buchführung einführen, so würde in der Bilanz das Abschreibungskonto genau mit den Zahlen figurieren, die jetzt in der Bilanz des Betriebsberichts aufgeführt werden. Richtig ist, dass die Zahlen des Abschreibungskontos nicht unmittelbar aus einem anderen kaufmännisch geführten Buche abgelesen werden können; aber dadurch wird ihre Richtigkeit nicht berührt. Kann diese in anderer Weise nachgewiesen werden, so kann die Bilanz als solche nicht beanstandet werden. Dieser Nachweis ist aber jeden Augenblick zu führen, übrigens gegenüber den amtlichen Angaben einer Staatsbehörde wohl entbehrlich.

Herr Dr. Waldschmidt glaubt dann für seine abfällige Meinung über die von der Staatseisenbahnverwaltung veröffentlichte Bilanz mich selbst als Kronzeugen aufzuführen zu können, da ich geschrieben hatte:

„Materiell kann sie als kaufmännische Bilanz nicht angesehen werden, da ihr der Kernpunkt fehlt: Die Darstellung des in das Unternehmen hineingeworfenen Kapitals.“

Er bemerkt dazu:

„Mit einer Bilanz, der der Kern, das Kapital fehlt, und die materiell als solche nicht angesehen werden kann — kann man eigentlich nicht viel beweisen; das ist eine hohle Form, aber keine brauchbare Sache.“

Trefflicher hätte er seine ganzen Bestrebungen allerdings nicht widerlegen können. Denn mit der kaufmännischen Buchführung kann er materiell auch keine andere Bilanz liefern, als sie jetzt schon geliefert wird.

Für jedes kaufmännische Geschäft bildet ein bestimmtes Vermögen den Träger des Risikos. Dieses Vermögen trägt der Kaufmann als ersten Posten in seine Bilanz ein, von ihm rechnet er seinen Ertrag und ihm gewährt er je nach der für das Unternehmen gewählten Form eine mehr oder minder grosse juristische Selbständigkeit. Man denke an die Skala: Einzelkaufmann, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft m. b. H., Aktiengesellschaft. Das gefahrtragende Vermögen wird da schliesslich zur juristischen Person.

Auch der Staat kann für ein gewerbliches Unternehmen einen bestimmten Betrag als Risikoträger aussetzen, wie es z. B. bei der Seehandlung und der Preussenkasse geschehen ist. Anders liegen die Verhältnisse bei der Staatseisenbahn. Hier hat der Staat mit der Uebernahme der Privatbahnen auch die Betriebspflicht übernommen und er trägt das Risiko mit seinem gesamten Vermögen und seiner gesamten Leistungsfähigkeit, der gegenwärtigen und der zukünftigen. Für die Staatseisenbahnverwaltung fehlt also das ausgeschiedene Vermögen als Risikoträger, fehlt, wie ich es damals ausdrückte, das in das Unternehmen hineingewagte, abgegrenzte Kapital, dessen Ertragsfähigkeit zu errechnen die Hauptaufgabe der kaufmännischen Buchführung ist. Das hat schon zu allen möglichen Versuchen geführt einen Ersatz zu finden, und so ist man denn mehrfach dazu gelangt, den Ertrag von der noch validierenden Eisenbahnschuld zu errechnen. Das ist abwegig und würde, wenn erst ein grosser Teil der Schuld getilgt ist, allmählich zu phantastischen Ertragszahlen führen, jedenfalls aber zu Ertragszahlen, die infolge des Schwankens der Schuld weder mit den früheren noch mit den späteren Erträgen vergleichsfähig wären. Man muss sich also dabei bescheiden, dass bei der Staatseisenbahn mangels eines ausgeschiedenen Vermögens als Gefahrträger die Ermittlung der Rentabilität dieses Vermögens, also der sogenannten subjektiven Rentabilität nicht möglich ist, und muss sich mit der Ermittlung der sogenannten objektiven Rentabilität begnügen, d. h. mit der Ermittlung des Ertrages des ganzen in dem Unternehmen arbeitenden Kapitals. Das geschieht bei der Staatseisenbahn durch die Ermittlung der Rente des statistischen Anlagekapitals. Uebrigens hat diese Rechenweise den grossen Vorzug, dass dabei die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Unternehmungen gleicher Art miteinander verglichen werden kann, weshalb die Reichsstatistik sie für die gesamten deutschen Bahnen vorgeschrieben hat.

Die Bilanz der Staatseisenbahn wird hiernach, ob mit oder ob ohne kaufmännische Buchführung, stets etwas anderes sein, als die eines Privatunternehmens. Gleichwohl wird sie dem Betriebsberichte beigelegt, weil man sich leichter darin zurechtfinden, als im Etat. Im übrigen dürfte die dem Betriebsberichte (1909 S. 252/53) weiter beigelegte Tabelle, die Herrn Dr. Waldschmidt leider entgangen zu sein scheint, einen Ueberblick über die Entwicklung der gesamten Finanzen der Staatseisenbahnverwaltung gewähren, wie ihn meines Wissens kaum ein Geschäftsbericht irgendeines Privatunternehmens seinen Lesern in gleicher Reichhaltigkeit bietet und der durch eine einzelne kaufmännische Bilanz niemals ersetzt werden kann.

Herr Dr. Waldschmidt meint, die kaufmännische Buchführung würde die Eisenbahnverwaltung vor manchen Schwankungen in der Finanzgebarung, insbesondere auch vor der Art und Weise bewahrt haben, in der das Eisen-

bahngarantiesgesetz von 1882 zur Ausführung gelangte. Dieses Gesetz ging bekanntlich von der Befürchtung aus, dass der Staat durch die Verstaatlichung ein grosses finanzielles Risiko übernommen habe, und ordnete an, dass alle Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung zur Tilgung der Eisenbahnschuld verwendet werden sollten. Da man aber der Tilgung die Verrechnung auf andernfalls notwendige Anleihen anderer Verwaltungszweige gleich stellte, so hätte man von Rechts wegen die in letzterer Weise verwendeten Ueberschüsse nicht bloss von der Eisenbahnkapitalschuld abschreiben, sondern dem Konto, das andernfalls mit einer Anleihe belastet worden wäre, zuschreiben müssen. Wäre das geschehen, so wäre das Bedenkliche dieses Vorgehens alsbald zutage getreten. Dass es nicht geschehen ist, glaubt nun Herr Dr. Waldschmidt gleichfalls dem Mangel einer kaufmännischen Buchführung bei der Eisenbahnverwaltung zuschreiben zu müssen. Aber auch darin irrt er. Die Eisenbahnverwaltung hätte auch bei dieser Buchführungsweise genau so gebucht, wie sie es in Wirklichkeit getan hat. Erst wenn die Finanzverwaltung und die übrigen Ressorts auch kaufmännische Bilanzen aufgestellt hätten, wäre diese eigentümliche Ausführungsweise des Garantiesgesetzes, die übrigens den Beteiligten völlig bekannt war, auch buchmässig zutage getreten. Die Einführung der kaufmännischen Buchführung bei diesen Ressorts, die ja nicht Betriebsverwaltungen sind, hat Herr Dr. Waldschmidt aber ausdrücklich ausgeschlossen, und somit würde seine Anregung auch in dieser Beziehung keinen Vorteil gewährt haben.

(Schluss folgt.)

Die grossen Einlagen bei den Sparkassen.

Von Professor Dr. R. Schachner, Jena.

Landesbankrat Reusch hat in seinem Aufsatz „Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen“ die von Praxis wie Wissenschaft vertretenen Anschauungen über die grossen Einlagen über den Haufen zu werfen gesucht.

Er erklärt die grossen Sparguthaben für den ruhigsten Bestandteil der Sparkassen-Einlagen, folgert hieraus den Mangel jeder Notwendigkeit besonderer Finanzpolitik ihrerwillen und befürwortet geradezu eine Politik, die solche grossen Einlagen möglichst heranzieht.

Wenn immer Reusch das Wort ergreift, sehen wir auch eine bunte Reihe von Statistiken aufmarschieren, die alles das beweisen sollen, was eben notwendig ist; häufig aber lässt sich aus den gleichen Ziffern auch das Gegenteil oder doch ganz etwas anderes herauslesen. Immer müssen wir aber den Scharfsinn Reuschs anerkennen und sein sichtliches Bemühen, in die Kämpfe in der Sparkassenfrage objektiv klärend einzugreifen und die konservativen Sparkassenpraktiker aus ihrem Zopf etwas herauszureissen.

Zuerst untersucht er, in welchem Umfang bankdepositengleiche Kapitalien bei den Sparkassen anliegen; er präsumiert dabei die Beweglichkeit der Bankdepositen bei der Dresdener Bank, bei der 350 M. Rückzahlungen an Depositen ein Depositenkapital von 100 M. bedeuten, und findet, dass darnach, die anderen Rückzahlungen in Ansatz gebracht, höchstens 500 Millionen M. oder 3 pCt. der den Sparkassen anvertrauten Gelder den Charakter von Bankdepositen trugen. Freilich, wenn man nicht die gleiche Beweglichkeit annimmt und eine grosse Anzahl der Bankdepositen haben sie nicht und solche weniger bewegliche Depositen dürften sich gerade bei den Sparkassen in besonderer Zahl finden, kann man schon zu ganz anderen Ziffern kommen. Durch einen „charakteristischen“ Fall, wo eine Grossbank

500 000 M. bei einer Sparkasse vorübergehend anlegen wollte, aber abgewiesen wurde, glaubt er schon bewiesen zu haben, dass grössere bankmässige Depositen von den Sparkassen fernbleiben, als ob nicht auf Depositen von einigen Tausenden jederzeit mehrere Hundert erhoben werden könnten. Mir ist es nicht bekannt geworden, dass bei solchen recht wohl bankdepositarischen Rückzahlungsbeträgen „in den letzten geldknappen Jahren Einhaltung von Kündigungsfristen“ „fast allgemein“ verlangt worden sei. Wohl aber gebe ich zu, dass die in den letzten Jahren eingeführte tägliche Verzinsung einen regeren Depositenverkehr ermöglicht hat. Tabelle I zeigt auch für die letzten 5 Jahre ein auffallendes Bild, indem die Rückzahlungen in ihnen eine Steigerung um 2,3 M. auf je 100 M. Bestand aufweisen, von 23,9 M. auf 26,2 M., gegenüber einem Steigen von 1,3 M. in den vorangegangenen 10 Jahren, von 22,6 M. auf 23,9 M.. Dass das Jahr 1907 für Preussen „nur“ 100 Millionen M. höhere Rückzahlungen brachte als in Normaljahren, mag für ganz Preussen unerheblich erscheinen, wird aber doch manchen Einzelkassen recht unangenehm gewesen sein.

Die Statistiken II, III, IV und VII, in denen preussische Provinzen mit kleinen Durchschnittseinlagen und hohen Rückzahlungen auf 100 M. Bestand und grossen Durchschnittseinlagen und niederen Rückzahlungen sowie die Abnahme der Rückzahlungen in den letzten 60 Jahren vorgeführt werden, sollen dazu dienen, die vorteilhafte Beteiligung der grossen Einlagen kundzutun. Reusch hat dabei übersehen, dass die ganz kleinen Sparer, d. h. diejenigen, die eben mit dem Sparen beginnen, die unruhigsten Gäste sind (s. hierzu meinen Aufsatz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 634), so dass da, wo ihrer noch viel sind — und darauf deuten eben niedere Durchschnittsziffern — und, weil in früheren Zeiten ihrer mehr als heute waren, die hohen Rückzahlungsposten nur erklärlich erscheinen und nichts für die Reuschschen Annahmen zu beweisen brauchen. Ausserdem steht noch in Frage, ob nicht in den durch besonders hohe Rückzahlungen ausgezeichneten Provinzen, wie Ost- und Westpreussen, die Kundschaft, wie arme Feldarbeiter, die im Laufe des Jahres ihren Ernteverdienst aufzehren oder Wanderarbeiter, die ihren Saisonverdienst nach der Heimat nehmen, diese starke Bewegung bereits hinreichend erklärt. Andererseits hat Reusch in dieser Tabelle II und III mehrere Rätsel ungelöst gelassen, so besonders die für ihn jedenfalls sehr interessanten Ziffern der Rheinprovinz mit der dritthöchsten Durchschnittseinlage und der dritthöchsten Rückzahlungsziffer unter den Provinzen.

In der Tabelle VI kommt jene Tatsache der grossen Beweglichkeit der Anfangssparer — wir geben ihm zu, dass auch sparkassenmässige Depositen sich darunter befinden — besonders scharf zum Ausdruck. Die ruhigsten Posten sind die von 600 bis 3000 M., worin die Statistik uns nichts Neues sagt; es sind jene Summen, unter denen die langsam erworbenen wirklichen, bekannt ruhigen Spargelder eine Hauptrolle spielen; bei der Summe über 3000 M. beginnt eine Steigerung, die bei den Beträgen über 10 000 M. von 26 Rückzahlungsposten auf je 100 Sparbücher auf 34 springt. Seine Annahme „unter den Rückzahlungen der grossen Konten mögen viele ganz unbedeutende Teilzahlungen sein und nur, was dann noch übrig bleibt, wird grössere Teilrückzahlungen oder gänzliche Abhebungen des Guthabens bedeuten“ wäre wohl besser durch eine Statistik gestützt worden, so weiss man nicht, worauf er diese Behauptung aufbaut.

Schliesslich will er aus der Tatsache, dass Ostelbien einen niederen Zinsfuss (3,16 pCt.) bei niederer Durchschnittseinlage zahlt, während Westelbien bei fast dop-

pelter Durchschnittseinlage einen um $\frac{1}{2}$ pCt. höheren Zins gewährt (3,49 pCt.), folgern, dass die eigentlichen Sparer von der Anteilnahme hoher Konten Vorteil haben. Dazu führt er an, „dass gerade die Sparkassen, die den kleinsten Durchschnittsbetrag an Einlagen aufzuweisen haben, die liquide Anlage in Wertpapieren begünstigen und somit den niedrigsten Zinsfuss gewähren“.

Zuzugeben ist, dass die kleinen Einlagen und hohen Rückzahlungen für Ostelbien ungünstig sind, hohe Verwaltungskosten machen und zu liquiderer Anlage veranlassen „sollten“, andererseits zeigt sich Ostelbien in der Anlage der Kapitalien in Wertpapieren nicht nur besonders regierungsfromm, sondern hat es auch schwerer, geeignete Hypotheken zu bekommen oder andere Anlagearten zu üben; dann sind aber auch die dortigen Kasseneinrichtungen nicht vorbildlich und entbehren des sozialen Verständnisses, das ihnen selbst bei reiner Wertpapierveranlagung einen höheren Zins erlauben würde. Dass aber bei einem erbärmlichen Durchschnittszins von 3,16 pCt. der Sparsinn nicht besonders gehoben wird und, wer nur immer kann, andere Anlageart aufsucht, geht wohl eben aus dem Durchschnittsbetrag hervor (s. auch meinen letzten Aufsatz im „Bank-Archiv“ „Sparkassenreform und das neue bayerische Sparkassenstatut“); dass auch der westelbische Zins von 3,5 pCt. noch erbärmlich ist, nur nebenbei!

Schliesslich hat tatsächlich bis jetzt nirgends eine Finanzpolitik stattgefunden, die sich nach der Beweglichkeit der Depositen richtete, wie das bei Reusch im oben zitierten Satz angedeutet zu sein scheint. Es hat weder die Anlage in illiquiderer Form sich vollzogen, weil man grössere Depositen hat, wie das nach Reusch berechtigt wäre, noch in liquiderer Form, weil viele grosse Spareinlagen vorhanden sind, wie das von anderer Seite gefordert wird. Ganz andere bereits angedeutete Faktoren haben die oder jene Anlageform gebracht.

So lässt sich auch die Tatsache, dass Sparkassen, die den grössten Bestand an hohen Einlagen aufzuweisen haben, auch den geringsten Bestand an Wertpapieren haben und den höchsten Zinsfuss für Spareinlagen gewähren, ganz anders erklären.

Es hätte gerade bei dieser Tabelle untersucht werden müssen, was „Ursache oder Wirkung ist“, was Reusch ausdrücklich auf sich beruhen lässt. Trotzdem zieht er aus der Verschiedenheit der ost- und westelbischen Sparkassenverhältnisse den kühnen Schluss:

„Fest steht so viel, dass es die eigentlichen Sparer gerade bei denjenigen Sparkassen am besten haben, die sich angeblich zu „Depositenbanken der Wohlhabenden“ umgewandelt haben.“

Reusch hat in seiner langen Abhandlung aber obendrein einen Faktor völlig übergangen, der den praktischen Sparkassenpolitiker zu vorsichtiger Kapitalanlage veranlassen muss, wenn er viele grosse Einlagen bei seiner Kasse duldet: das ist deren Unruhe bei Krisen.

Ich habe nicht nur im Handwörterbuch, sondern auch in einem Aufsatz „Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörpers“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, dann in den kritischen Streiflichtern auf das österreichische Sparkassenwesen im österreichischen Verwaltungsarchiv, schliesslich in einem Artikel „Das französische Sparkassenwesen“ in den Conradschen Jahrbüchern diese Tatsache nachgewiesen. Es bieten sich dort zahlreiche Beispiele dafür, dass die eigentlichen Sparer, schon weil sie keine andere Verwertung ihrer Einlagen haben, der Kasse treu bleiben; von den grösseren Einlagen gehören hier die vielen Personen, die von unten auf sparten und eine naive Anhänglichkeit bewahrten und die Mündelgelder, die gebunden sind; um so schärfer ist

das Licht, das mit den starken Rückgängen der Einlage-Durchschnittsziffer auf Einleger fällt, denen die Sparkasse nicht notwendige Anlagestelle war, sondern nur höchstzinsendes und bequemes Depot, und zu dieser Gruppe gehört ein grosser Prozentsatz der hohen Einlagen.

Schon Malchus und Schmidt berichten uns, dass bei der Revolution von 1830 und 1848 und dem Krieg von 1866 die grossen Einleger die Sparkasse zuerst verliessen und die badischen Sparkassen sogar dadurch zahlungsunfähig wurden.

In Oesterreich sehen wir 1829-30 einen Rückgang des durchschnittlichen Kontobetrages von 250 auf 207 Gulden, von 1853 auf 1854 von 207 auf 187 Gulden.

Bei einem völlig ungerechtfertigten Ansturm (Run) auf die Sparkasse in Prag im Jahre 1903 wurden in den ersten zwei Tagen von 3807 Einlagen 4 769 000 Kronen erhoben, was einem Durchschnittsbetrag von 1253 Kronen auf den Kopf der Bevölkerung gibt, und vom 20. Februar bis 19. März haben 28 609 Personen 41 072 676 Kronen zurückgefordert, was den ausserordentlich hohen Durchschnittsbetrag von 1435 Kronen auf den Kopf zeigt.

Das Guthaben der französischen Sparkassen senkte sich z. B. von 1847 bis 1849 von einem Durchschnitt von 486 Francs auf einen von 131 Francs, das der Sparkasse von Paris im Jahre 1848 von 437 Francs auf 60 Francs; die französischen Sparkassen hatten 1869 333 Francs, im Jahr 1871 266 Francs auf den Einleger. Bei den französischen Parlamentsverhandlungen über das Sparwesen wurde deshalb mit Recht immer wieder eine Reduzierung des Einlagemaximums, das je höher, um so gefährlicher sei, zur Bekämpfung der Krisen gefordert.

Man scheint in Deutschland gar nicht mehr an solche Krisen zu denken und vergisst die Runs rasch, die vor einigen Jahren der Jenenser Sparkasse, im Jahre 1901, in einer Woche $4\frac{1}{2}$ pCt., der Hannoveraner Renten- und Kapitalversicherungsanstalt in 3 Tagen $6\frac{1}{2}$ pCt., der Prager Sparkasse in 4 Wochen 12 pCt. der Einlagen entzogen, wobei wie bei allen Krisen der Beruhigung halber immer auf die Kündigungsfristen verzichtet werden musste.¹⁾

Die wenigen statistischen Untersuchungen Reuschs können auch nicht widerlegen, wenn Potpeschnigg auf Grund jahrzehntelanger Erfahrung bei der steiermärkischen Sparkasse feststellt, dass die grossen Einleger, sobald sich ihnen grösserer Gewinn mit Sicherheit oder wenigstens ohne grosse Gefahr bietet, den Hort der Sparkasse verlassen und damit oft zu recht ungelegener Zeit empfindliche Anforderungen an die Liquidität stellen. Unter anderm führt dieser einen Rückgang der Sparkassenkapitalien von $10\frac{1}{2}$ auf $9\frac{1}{2}$ Millionen Gulden von 1861 auf 1863 direkt auf die Ausgabe gut verzinslicher Staatsanleihen zurück. Wenn in Deutschland so wenig Bewegung sich in der neuesten Zeit zeigt, hängt das mit

¹⁾ Anm.: Während der Drucklegung dieses Artikels wurde das deutsche Sparkassenwesen durch unsinnige Gerüchte im Zusammenhang mit den Marokkoverhandlungen von schweren Runs heimgesucht: Stettin verlor in der ersten Hälfte des September innerhalb fünf Tagen ein und eine halbe Million, Berlin in drei Tagen 370 000 M., Königsberg am 9. September 270 000 M. und am 11. September 250 000 M., Köln, Aachen und Essen gleichfalls innerhalb weniger Tage einige hunderttausend, und erhebliche Beträge wurden auch der Niederrheinischer Kreissparkasse und der Sparkasse von Randow entzogen. Diese hohen Summen ergeben bereits, dass sich hier hohe Einlagen erheblich beteiligt haben. Wie weit die gleichzeitige Depression an der Börse und auf dem Geldmarkt hier mitspielte und die kapitalistischen Einleger zur Zurückziehung ihrer Depots veranlasste, bleibt weiterer Untersuchung vorbehalten. Jedenfalls hat unser sich in Sicherheit wiegendes Sparkassenwesen eine Lehre erhalten, aus der es hoffentlich für seine Finanzpolitik die notwendigen Folgerungen zieht. Es werden nun wohl auch die geradezu frivolen Agitationen gegen Reservefonds endlich aufhören.

der tief wurzelnden Abneigung gegen Staatspapiere und mit den üblen Erfahrungen mit anderen Werten in der verflochtenen Krisenzeit zusammen.

Um wirklich herauszufinden, welche Depositen mit dem Abfall drohen, genügt es nicht, mit den Einlagehöhen allein zu operieren, sondern man muss unbedingt die Berufsstatistiken heranziehen.

Aus all dem scheint es mir unrichtig, anzunehmen, dass die grossen Einlagen „wie durch Naturgewalt an die Sparkasse gefesselt“ sind, und es dünkt mir ein verhängnisvoller Rat, das Finanzwesen nicht liquider zu gestalten, wo hohe Einlagen sich finden; es müsste wenigstens durch Verweisung auf Wertpapierbesitz, womit höhere Einlagen von der Sparkasse losgelöst werden, das Risiko von der Sparkasse abgewälzt werden.

Man muss es hoch einschätzen, dass die bayrische Staatsregierung sich durch solche neue Lehre, wie sie Reusch vertritt, nicht beirren liess, in dem Statut von 1911 missbräuchliche Ausnutzung der Sparkasseneinrichtung zu bekämpfen, Rückzahlungen hoher Beträge innerhalb kurzer Zeit mit niederem Zins zu strafen und höhere Anlagen in persönlichen Wertpapierbesitz verwandeln zu lassen. Das ist gesunde Sparkassenpolitik! (s. hierüber meinen Aufsatz: „Sparkassenreform und das neue bayrische Sparkassenstatut“ in dieser Zeitschrift.)

Wird also eine vorsichtige Sparkassenverwaltung bei hohen Einlagen durch liquidiere Veranlagung zu geringer verzinslicher Verwertung ihrer Kapitalien kommen müssen, so übersieht Reusch auch vollkommen, was den bekannten österreichischen Sparkassenpolitiker Meisel zur Verurteilung des Eindringens der kapitalistischen Einleger veranlasst: Er weist darauf hin, dass die grossen Einlagen für die Sparkassen misslich seien, weil durch die Kapitalsansammlung bei ihnen der so wie so schon bestehende Mangel an geeigneten Anlagewerten verschlimmert werde, und er konstatiert eine bedauerliche Tatsache, wenn er ausführt: „Bei dem Mangel an geeigneten Anlagewerten wird dann bei Elozierungen auf Hypotheken ein Auge zugedrückt, beim Wechselkompte die Zensur nicht so streng gehandhabt“.

Es hat sich auch in Deutschland gezeigt, dass Kassen mit Millionenzuwüchsen nicht nur leichtfertiger in der Beleihungsgrenze wurden, sondern sich sogar genötigt sahen, Hypotheken auf Immobilien in fernen Landesteilen zu geben, deren Prüfung und dauernde Kontrolle ihnen gar nicht möglich ist. Die wenigen Gebiete, die den Sparkassen zur Veranlagung offenstehen, wie Staatspapiere, pupillarsichere Werte von Privatinstitutionen und Immobiliarkredit, werden bei der Milliardenzunahme der letzten Jahre bedenklich und für das Zinsertragnis nachteilig überflutet.

Die Verbilligung des Hypothekarkredits wie des Staatskredits mag an und für sich ja ganz wünschenswert sein, die Sparkassen handeln aber gegen ihr eigenes Interesse, wenn sie durch ihr Kapitalangebot diesen Zinsdruck ausüben.

Nicht nur Zinsrückgang, sondern sogar die Entfernung von soliden Geschäftsprinzipien sind also die Folge der Heranziehung der grossen Sparer.

Schliesslich muss noch hervorgehoben werden, dass mit der Aufsaugung so grosser Geldmengen dem übrigen Geldmarkt, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe, erwünschtes Kapital ohne Not entzogen wird und ein nicht zu unterschätzender ungünstiger Einfluss auf alle jene Gebiete resultiert, denen sich das Sparkassenkapital nach seinem Charakter, nach Gesetz und Verordnungen nicht zuwenden darf.

Gefährlich ist auch, dass aus eben der Teilnahme Bemittelter immer wieder das Argument gezogen wird, dass man keine Verpflichtung mehr zu einer sozialen

Sparkassenpolitik habe. Reusch hat freilich gerade hier manch beherzigenswertes Wort entgegnet.

So muss im Interesse der Volkswirtschaft, wie des Ansehens und der Solidität des Sparwesens, wie der sozialen Funktion der Sparkassen die Heranziehung grosser Einlagen beklagt und verurteilt werden; der Jubel über jede neue Milliarde des deutschen Sparwesens vergisst, dass daraus gleichzeitig geringer individueller Wagemut, Festlegung grosser Summen in einigen wenigen Kreditgebieten, Vernachlässigung privaten Unternehmertums, Misstrauen gegen den Staatskredit und Missbrauch der Institution selbst sich ergibt.

Die Ausführungen und Statistiken Reuschs konnten nicht über diese Tatsachen hinwegführen. Die Gesamtheit der Argumente gegen die Zulassung grosser Spareinlagen ist weder von ihm, noch von irgend jemand je zu widerlegen versucht worden.

Die Sparkasse den wirklichen Sparern! Zum mindesten Nachahmung der bayrischen Bestimmungen überall! Zurück mit dem kapitalistischen Einleger!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

§§ 138, 139 BGB.

Nichtigkeit eines Vertrags durch den ein Schuldner seine sämtlichen bereits vorhandenen und zukünftig entstehenden Geschäftsausstände einem Gläubiger zur Sicherheit zediert.

Urteil des RG. vom 5. Mai 1911, III, 204, 10.¹⁾

Aus den Gründen:

Der Kläger hat am 22. Juni 1904 mit dem Parkettbodenfabrikanten Friedrich Sch. dem jetzigen Gemeinschuldner, einen Vertrag geschlossen, durch welchen er sich verpflichtete, dem Sch. bei der Frankfurter Gewerbekasse einen Kredit bis zu 10 000 M. zu beschaffen, Sch. dagegen ihm eine Entschädigung von 10 pCt. des von ihm erzielten Reingewinnes zusicherte und ihm zur Sicherheit für alle ihm, dem Kläger, aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüche das Eigentum an seinem ganzen Lager fertiger und halbfertiger Waren und den Rohmaterialien, Werkzeugen und Geschäftseinrichtungsgegenständen zu übertragen erklärte, ihm alle bereits vorhandenen und zukünftigen Geschäftsausstände zedierte und sich verpflichtete, ihm auch das Eigentum an den später zu erwerbenden Rohmaterialien und Waren zu übertragen. Das Vertragsverhältnis war zunächst auf ein Jahr berechnet, sollte jedoch von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls es nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt würde. Auf Grund dieses Vertrages hat der Kläger in dem über das Vermögen des Sch. eröffneten Konkurse Aussonderungs- und Massensprüche erhoben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Vertrag vom 22. Juni 1904 dadurch, dass er die geschäftliche Selbständigkeit des Sch. völlig beseitigt, den guten Sitten widerstreite, er auch zwar nicht in unmittelbarer Anwendung, aber in Verfolg des Grundsatzes des § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ungültig zu erachten sei.

Die Revision, welche im wesentlichen die Verletzung des §§ 138, 310 BGB. rügt und ausführt, dass die Auffassung des Berufungsgerichts dem fiduziarischen Charakter des Vertrages vom 22. Juni 1904 nicht gerecht werde, ist unbegründet.

Der Vertrag vom 22. Juni 1904 enthält eine nichtige Bestimmung schon in der Vereinbarung der Abtretung aller zukünftig entstehenden Geschäftsausstände. Die Ungültigkeit einer solchen Abtretung hat das Reichsgericht bereits in dem Urteil vom 1. Oktober 1907, RG. 67 Seite 166²⁾, ausgesprochen, und zwar in einem Falle, in welchem die Abtretung gleichfalls nur zum Zwecke der Sicherung des Gläubigers und Zessionars erfolgt war. Dass in jenem Falle der Abtretende mehrere Gewerbe betrieb, kann einen wesentlichen Unterschied nicht begründen. Insbesondere entbehrt

auch hier die Bezeichnung der abgetretenen Forderungen der nötigen Bestimmtheit. Jede Erweiterung des Geschäftsbetriebes, jede Beteiligung des Abtretenden an anderen Unternehmungen, der Abschluss von Börsen- und sonstigen Geschäften muss zu Zweifeln führen, ob die daraus erwachsenen Forderungen als Geschäftsausstände im Sinne des Vertrages anzusehen und demnach mit abgetreten sind oder nicht. Die Vermutung des § 344 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs kann nicht genügen, um diese Zweifel zu beseitigen. Das Bedürfnis des Verkehrs, aus welchem die Notwendigkeit der Anerkennung der Abtretbarkeit zukünftiger Forderungen vernehmlich hergeleitet wird — Entscheidungen des RG. 55 Seite 334 — rechtfertigt die Abtretung zukünftiger Forderungen in einem derartigen Umfang, wie er hier versucht wird, nicht. Die Anerkennung derartiger Abtretungen würde vielmehr den redlichen Verkehr schwer gefährden.

Insbesondere muss aber in einem Falle, wie dem vorliegenden, in dem mit der Abtretung der künftigen Geschäftsausstände die Uebereignung der gesamten Fabrikeinrichtung, der Rohstoffe und der Waren verbunden und zugleich die Verpflichtung übernommen worden ist, auch die künftig zu erwerbenden Rohstoffe und Waren dem Kläger zu übereignen, der Vereinbarung, als gegen die guten Sitten verstossend, die rechtliche Anerkennung versagt werden. Wenn die Vereinbarung nicht einen blossen Scheinvertrag, eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Pfandbestellung durch constitutum possessorium nicht zulassen, bezweckt, so entzieht sie dem Schuldner völlig die geschäftliche Selbständigkeit und gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, jederzeit einzugreifen und die gewerbliche Tätigkeit des Schuldners lahmzulegen. Dass die übereigneten Sachen dem Schuldner „zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen sind, und ihm die „Ermächtigung“ erteilt ist, die Rohstoffe zur Fertigstellung von Waren zu verwenden, und die fertigen Waren in ordnungsmässigem Geschäftsbetriebe zu veräussern, ändert hieran nichts; ebensowenig, dass der Vertrag zunächst nur auf ein Jahr geschlossen ist. Auch der Umstand kann die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung nicht begründen, dass sie getroffen ist, um dem Schuldner neuen Kredit zu verschaffen und sie somit dem augenblicklichen Vorteile des Schuldners dienen mag. Denn die Rücksicht auf den gesunden Verkehr, auf die Interessen der sonstigen Gläubiger, an denen es bei einem Schuldner, der sich zu derartigen Verträgen bestimmen lässt, niemals fehlen wird, insbesondere auf diejenigen, von denen der Schuldner die Waren zu seinem weiteren Geschäftsbetriebe entnimmt, erfordert, dass einer Vereinbarung, durch die der Schuldner sich seines gesamten dem Geschäftsbetriebe dienenden Vermögens, auch des zukünftig zu erwerbenden, zugunsten eines Gläubigers entäussert und zum blossen Werkzeug dieses Gläubigers wird, während er gleichwohl nach aussen hin den Schein eines selbständigen Gewerbebetriebes aufrechterhält, die rechtliche Anerkennung versagt werde. Dem fiduziarischen Rechtsgeschäfte kann kein weiterer Spielraum gegeben werden als dem wirtschaftlich ernstgemeinten.

Demnach ist der Vertrag vom 22. Juni 1904 jedenfalls insofern für ungültig zu erachten, als er die Abtretung aller künftigen Ausstände enthält. Da aber der Vertrag, wie das Berufungsgericht bedenkenfrei feststellt, nur als ein einheitliches Ganzes gewollt war, so ergibt sich hieraus nach § 139 BGB. die Nichtigkeit des Vertrages seinem ganzen Inhalt nach. Es bedarf daher nicht der Prüfung der Frage, ob nicht auch diejenigen Bestimmungen des Vertrages, welche die Uebertragung des Warenlagers zum Gegenstande haben, ebenfalls schon an sich ungültig sind; vergleiche in dieser Beziehung die Ausführungen von H. Höniger in der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, 11. Jahrgang, Seite 177 ff.

II. Handelsrecht.

Die Rechte der Genussscheininhaber können, soweit sie Gläubigerrechte sind, nicht durch spätere Generalversammlungsbeschlüsse beeinträchtigt werden. Zum Begriff der Spezialreserve.

Urteil des Reichsgericht, I. Ziv.-Sen., vom 5. Juli 1911. Rep. I 191, 09 278, 10.³⁾

Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 20. Juni 1903

³⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig. Vgl. Bank-Archiv IX, S. 348.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

²⁾ Abgedruckt im Bank-Archiv, Bd 7, S. 76, kritisch besprochen von Prof. Dr. von Tuhr ebenda, S. 277.

hat die Beklagte an ihre Aktionäre gegen Zuzahlung von je 400 M. pro Aktie je einen an die Order der Deutschen Genossenschaftsbank Soergel, Parisius & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, ausgestellten und von dieser in blanko indossierten sogenannten Gewinnanteilsschein ausgegeben. Auf jedem Gewinnanteilsschein sind die Bestimmungen des erwähnten Beschlusses, sowie die auf die Berechtigungen der Inhaber bezüglichen §§ 22 und 24 des Statuts der Beklagten abgedruckt.

Der Beschluss besagt u. a.:

„Auf den Gewinnanteilsschein werden aus dem Reingewinn ohne Verpflichtung der Gesellschaft zu Nachzahlungen in späteren Jahren für die Zeit vom 1. Januar 1904 ab fortan jährlich bis zu 24 M. bezahlt.“

§ 22 des Statuts lautet:

„Von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen sich ergebenden Reingewinne sind:

1. 5 pCt. in den Reservefonds so lange einzustellen, als derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;

2. etwaige Rücklagen behufs Bildung von Spezialreserven oder behufs ausserordentlicher Dotierung des Reservefonds auf Vorschlag des Aufsichtsrates zu beschliessen;

3. hierauf sind den Gewinnanteilsscheinen bis zu je 24 M. zu zahlen;

4.—8.

Für das Geschäftsjahr 1907 ergab sich ein Reingewinn von 226 071,91 M. Vorstand und Aufsichtsrat beantragten, hiervon 11 583 M. der gesetzlichen Reserve zuzuführen; 13 518 M. auf Disagiotkonto abzuschreiben; je 24 M. insgesamt 106 584 M. den Inhabern der Gewinnanteilscheine zuzuwenden; 88 820 M. als Dividende (2 pCt.) auf die Vorzugsaktien zu verteilen. Nach Behauptung der Beklagten hatte der Aufsichtsrat nachträglich beschlossen, falls die Generalversammlung eine Gewinnverteilung ablehnen sollte, sich dem nicht zu widersetzen, auch soll hiervon der Generalversammlung vom 30. Mai 1908 Kenntnis gegeben sein. Diese beschloss nunmehr bezüglich der vom Vorstände und Aufsichtsrate zur Verteilung vorgeschlagene Beträge (106 584 M. und 88 820 M.) mit 506 gegen 157 Stimmen „von einer Verteilung als Gewinn Abstand zu nehmen und im ganzen 200 970,18 M. auf neue Rechnung vorzutragen“.

Kläger, welcher Inhaber von 205 Gewinnanteilscheinen ist, hält diesen Beschluss für rechtswidrig und unberechtigt, weil er die Vertragsrechte der Gewinnanteilsinhaber im Widerspruch mit § 22 des Statuts verletze. Er hat Klage erhoben auf Auszahlung der ihm seiner Meinung nach zukommenden je 24 M. für 18 seiner Anteile und beantragt demgemäss Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 432 M. Er macht insbesondere geltend, dass ein Vortrag auf neue Rechnung keine Spezialreserve sei und dass es auch an dem nach § 22 des Statuts erforderlichen Vorschlag des Aufsichtsrates gefehlt habe.

Beklagte beantragt Klageabweisung und widerklagend Feststellung, dass Kläger in Ansehung sämtlicher ihm zustehender Gewinnanteilscheine keinen Anspruch auf Zahlung von je 24 M. auf den Anteil für das Geschäftsjahr 1907 besitze. Sie hält die Beanstandung des Klägers für grundlos. Der Vortrag auf neue Rechnung bezwecke im gegebenen Falle die Schaffung einer Spezialreserve von liquiden Betriebsmitteln, damit kein Bankkredit in Anspruch genommen zu werden brauche. Der Aufsichtsrat habe einstimmig beschlossen, der Generalversammlung die Bildung eines solchen Fonds freizuhalten. Seine Zustimmung stehe einem Vorschlag gleich.

Die zweite Kammer für Handelssachen des Königl. Landgerichts Berlin I hat durch Urteil vom 2. November 1908 die Beklagte unter Abweisung der Widerklage kostenpflichtig nach der Klage verurteilt. Ihre Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Vorinstanzen nehmen zutreffend an, dass in den hier in Rede stehenden Genussscheinen lediglich Gläubigerrechte beurkundet sind. Es kann daher nicht aus der Tatsache, dass sie zunächst nur an Aktionäre der Beklagten gegen Zuzahlung auf die Aktien ausgegeben sind, gefolgert werden, dass die Inhaber sich eine Aenderung der ihnen verbrieften Rechte durch Beschlüsse der Generalversammlung oder anderer Organe der Beklagten gefallen lassen müssten. Ihre Ausstellung

in der Form kaufmännischer Verpflichtungsscheine mit Blankoindossament der Bank, an deren Order sie ursprünglich lauteten, zeigt deutlich, dass die beurkundeten Rechte von den Rechten und Pflichten der Aktionäre, für die sie ursprünglich bestimmt waren, unabhängig sein sollten. Massgebend ist nach §§ 363, 364 HGB. für jene Rechte lediglich der Inhalt der Urkunde.

Ihre Auslegung durch die Vorinstanzen ist in keiner Weise zu beanstanden. Der darin aufgenommene § 22 des Statuts lässt erkennen, dass die Gewinnbezugsrechte der Inhaber denen der Aktionäre vorgehen, dass aber die vom Aufsichtsrate für erforderlich erachtete Kräftigung der finanziellen Lage der Gesellschaft in erster Linie berücksichtigt werden sollte. Letztere Absicht hat ihren Ausdruck gefunden in Nr. 2 des § 22. Danach müssen es sich die Inhaber der Genussscheine gefallen lassen, dass auf Vorschlag des Aufsichtsrates Rücklagen behufs Bildung von Spezialreserven oder behufs ausserordentlicher Dotierung des Reservefonds beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist aber in der Generalversammlung vom 30. Mai 1908, auch wenn man die vom Kläger bestrittene Darstellung der Beklagten zugrunde legt, nicht gefasst worden. Zunächst hatte der Aufsichtsrat vorgeschlagen, den Betrag von 106 584 M. aus dem im Geschäftsjahr 1907 erzielten Reingewinne nicht auf neue Rechnung vorzutragen, sondern als Dividende für die Genussscheininhaber zu verwenden. Damit hatte er anerkannt, dass sie nach seiner Auffassung der Lage der Gesellschaft diese Auszahlung beanspruchen konnten. Seine nachträgliche Erklärung, er werde sich einem ablehnenden Beschlusse der Generalversammlung nicht widersetzen und der Generalversammlung die Bildung einer Spezialreserve freistellen, macht diese Anerkennung nicht ungeschehen und ist keineswegs gleichbedeutend mit dem in § 22 Nr. 2 vorgesehenen Vorschlag des Aufsichtsrates. Das Erfordernis dieses Vorschlages bildet aber eine wesentliche Bürgschaft für eine sachgemässe Behandlung der den Genussscheininhabern verbrieften Gewinnbezugsrechte und ist daher zugleich eine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit eines auf Bildung einer Spezialreserve gerichteten Beschlusses.

Die Vorinstanzen haben ferner zutreffend angenommen, dass der Beschluss, die fraglichen Gelder auf neue Rechnung vorzutragen, nicht die Bildung einer Spezialreserve im Sinne des § 22 Nr. 2 des Statuts zum Gegenstande hat. Man kann den Vortrag auf neue Rechnung als eine Reserve bezeichnen (vgl. Entsch. d. RG. I 20, 1905, J. W. 345, 22), er ist aber keine Spezialreserve. Den Gegensatz zum notwendigen, gesetzlichen Reservefonds (HGB. § 262) bilden die freiwilligen Reserven, welche nicht Spezialreserven, d. h. einem speziellen Zwecke gewidmet zu sein brauchen. Nach Darstellung der Beklagten ging die Absicht der Majorität bei dem fraglichen Beschlusse dahin, liquide Betriebsmittel zu schaffen und die Inanspruchnahme von Bankkredit zu vermeiden. Es mag sein, dass in solcher Absicht auch eine Spezialreserve im Sinne des § 22 Nr. 2 hätte geschaffen werden können, nämlich durch Bildung eines dauernden Betriebsfonds. Dies ist aber nicht geschehen, denn der Vortrag auf neue Rechnung widmet die betreffenden Gelder keinem bestimmten Zwecke, insbesondere keinem auf Dauer berechneten Betriebsfonds, sondern belässt der Beklagten die Freiheit, sie im folgenden Jahre als Gewinn zu verteilen.

Gerade hierin tritt die Beeinträchtigung der Rechte der Genussscheininhaber und die Notwendigkeit, dem Begriffe „Spezialreserve“ im vorliegenden Falle eine besondere Bedeutung zuzuerkennen, klar zutage. Setzt man voraus, dass das Ergebnis des Geschäftsjahres 1908 dasselbe war wie das des vorhergehenden Jahres, so wäre die Folge des Beschlusses, wenn er zu Recht bestände, die gewesen, dass der Betrag von 106 584 M., welche nach Auffassung des Aufsichtsrates den Genussscheininhabern als Dividende für das Jahr 1907 zukam, zur Erhöhung der Dividende der Aktionäre für das Jahr 1908 hätte verwendet werden können, weil den Genussscheininhabern ein Recht auf Nachzahlung nicht zustand. Das hätte bedeutet, dass die Genussscheininhaber bezüglich des Geschäftsjahres 1907 im Widerspruch mit ihren verbrieften Rechten hinter die Aktionäre getreten wären. § 22 Nr. 2 ist aber dahin auszulegen, dass zwar die Genussscheininhaber zurückzutreten haben, soweit im Gesamtinteresse aller Beteiligten eine auf die Dauer berechnete finanzielle Stärkung der Gesellschaft erwünscht ist, nicht aber, soweit die Bildung von Fonds

beliebt wird, die schon im nächsten Jahre zugunsten der Aktionäre verteilt werden können. Derartige Fonds können, welche Absicht auch immer ihrer Bildung zugrunde gelegen haben mag, als Spezialreserve im Sinne des mit den Genusscheinhabern geschlossenen Vertrages nicht angesprochen werden.

III. Börsenrecht.

Zu § 58 BörsGes.

Der Schutz gegen den Spiel- und Differenzeinwand ist nur Geschäften in den an einer deutschen Börse zum Börsenterminhandel zugelassenen Waren und Wertpapieren gewährt.

Urteil des R.G. I. Ziv.-Sen. v. 14. Juni 1911. Rep. I, 51, 11. (J. W. 1911, S. 782.)⁴⁾

Durch § 58 BörsG. wird der Terminhandel in Waren und Wertpapieren, die nach § 50 zum Börsenterminhandel zugelassen sind, in gewissem Sinne privilegiert. Soweit die geschlossenen Geschäfte nach §§ 53, 54, 57 verbindlich sind, ist der nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs an und für sich gegebene Einwand des Spiels ausgeschlossen. Schon alsbald nach Veröffentlichung der Börsengesetznovelle von 1908 sind Meinungsverschiedenheiten darüber hervorgetreten, ob § 58 BörsG. auch auf an ausländischen Börsen abgeschlossene Geschäfte Anwendung finde, ob er, sei es direkt, sei es wenigstens analog, auch bei ihnen zu berücksichtigen sei. Die Frage wird verneint von Bernstein (Goldschmidts Z. 62, 158 und Handkommentar zum BörsG. S. 261); Jacusiel (Leipziger Z. 08, 580); Staub-Könige (VIII. Aufl., Nachtrag Exkurs zu § 376 Anm. 18 S. 43). Sie wird dagegen bejaht von Apt (BörsG. V. Aufl. § 58 Anm. 2); Neukamp (Centralverbandskommentar § 61 Anm. 6). Eine vermittelnde Meinung äussert Nussbaum (Kommentar S. 292); er meint, wo für die Zulassung zur offiziellen Notiz an der Auslandsbörse gesetzliche oder statutarische Vorschriften nach Art des § 50 BörsG. bestehen, da könne auch die Gleichstellung des ausländischen mit dem inländischen Terminhandel als gerechtfertigt angesehen werden, er fügt aber sofort bei, dass diese Voraussetzung für die amerikanischen und englischen Börsen nicht zutreffe. Wenn der deutsche Gesetzgeber den von ihm in den §§ 50 ff. als rechtswirksam anerkannten Börsenterminhandel gegenüber dem gemeinen bürgerlichen Recht durch den Ausschluss des Spieleinwandes privilegiert hat, so konnte er dies nur tun, nachdem er zum Schutze des Publikums weitgehende Kautelen namentlich gegen arglistige Beeinflussung der Kurse aufgestellt hatte. Insbesondere darf die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel erst erfolgen, nachdem der Börsenvorstand in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich gehört, das Ergebnis dem Reichskanzler mitgeteilt und dieser erklärt hat, dass er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlass finde. Selbst wenn eine Auslandsbörse hinsichtlich der Zulassung zur amtlichen Notierung ähnliche Kautelen hätte wie die deutschen, so wäre damit vom Standpunkt des deutschen Gesetzgebers aus doch nicht die gleiche Garantie geboten, welche nur die Organe des eigenen Staates bieten. Gegenüber diesem ausschlaggebenden Gesichtspunkte kommt das aus der Fassung des § 61 BörsG. geschöpfte Argument (vgl. Apt a. a. O.) nicht in Betracht.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu Tarifstelle 71² des Preussischen Stempelsteuergesetzes.

Wenn eine Bank den mit ihr in Scheckabrechnung stehenden Firmen ein neues Abrechnungungsverfahren durch ein in je zwei Exemplaren übersandtes Rundschreiben vorschlägt, welches am Schlusse wie folgt lautet:

„Sollten Sie der Meinung sein, dass es sich im Interesse Ihrer Firma empfiehlt, dieser neuen Abrechnung beizutreten, so stellen wir anheim, das zweite beifolgende Exemplar mit Ihrer Unterschrift zu versehen“,

⁴⁾ Auf den Standpunkt des nunmehr vom Reichsgericht angenommenen Auslegung hat sich auch der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einem die praktische Tragweite der Börsengesetznovelle betreffenden Rundschreiben an seine Mitglieder vom 13. Juni 1908 gestellt.

so ist in der Rücksendung des mit der Unterschrift des Empfängers versehenen zweiten Exemplars der Abschluss eines dem allgemeinen Vertragstempel (Tarifstelle 71² des Preuss. Stempelsteuergesetzes) unterliegenden Vertrages zu finden. Daran ändert nichts der Umstand, dass der für die Unterschrift bestimmte und benutzte Vordruck des zweiten Exemplars folgende Form hat: „Kenntnis genommen . . . (Datum und Unterschrift).“

Urteil des Reichsgerichts vom 16. Mai 1911, VII, 446, 105⁶⁾.

Im März 1908 machte die klagende Bank einer grösseren Anzahl von Firmen, mit denen sie in Scheckabrechnung stand, den Vorschlag zu einem neuen Abrechnungungsverfahren. Am Schlusse des Rundschreibens hiess es: „Sollten Sie der Meinung sein, dass es sich im Interesse Ihrer Firma empfiehlt, dieser neuen Abrechnung beizutreten, so stellen wir anheim, das zweite beifolgende Exemplar mit Ihrer Unterschrift zu versehen.“ Der Vordruck für die Unterzeichnung hatte folgende Form:

„Kenntnis genommen.

Berlin, den

(Firma)“

Darauf sandten 88 Kunden das eine der beiden Exemplare mit Datum und Unterschrift versehen an die Klägerin zurück. Auf Erfordern der Steuerbehörde, die 88 Verträge im Sinne der Tarifstelle 71² des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 als vorliegend ansah, zahlte Kläger 132 M. Stempel. Da sie den Stempelanspruch nicht für gerechtfertigt hielt, beantragte sie, den beklagten Fiskus zur Rückzahlung der 132 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit Zustellung der Klage — 24. September 1908 — zu verurteilen. In erster Instanz wurde nach dem Klageantrage erkannt. Auf Berufung der Beklagten wurde das erste Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Reichsgericht führt aus:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 1 und 3 des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 3. Juli 1895 und der §§ 145 fg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die mit den Unterschriften der Empfänger versehenen und an die Klägerin zurückgesandten Zirkulare seien zu Unrecht als beurkundete Verträge im Sinne der Tarifstelle 71² behandelt worden. Uebereinstimmende Willenserklärungen, die für sich allein noch keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten hervorriefen, seien keine Verträge. Die Unterschriften unter den Zirkularen begründeten an sich auf keiner Seite Rechte oder Pflichten.

Diese Rüge ist nicht begründet, insbesondere ist der Begriff des Vertrages nicht verkannt. Wie den Feststellungen des Berufungsrichters zu entnehmen ist, wurden die Banken, die mit der Klägerin in Scheckabrechnung standen, bis zum Frühjahr 1908 verschieden behandelt. Schecks, die auf die sog. Abrechnungshäuser der Reichsbank gezogen waren, wurden jeden Tag bis mittags 12 Uhr zur Gutschrift auf Girokonto angenommen; dagegen erfolgte die Annahme der auf die anderen Banken gezogenen Schecks jeden Tag nur einmal, und zwar des Morgens zum allgemeinen Inkasso. Die Klägerin wollte nun die Vergünstigung, welche die Abrechnungshäuser der Reichsbank genossen, unter gewissen Bedingungen auch den übrigen Banken zuteil werden lassen und deshalb erliess sie das Rundschreiben vom 31. März 1908. In diesem Schreiben

⁵⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig.

⁶⁾ Anm. der Redaktion: Die obige Entscheidung besagt nicht, dass eine stempelspflichtige Vertragsurkunde bereits dann gegeben sei, wenn eine Bank ihrem Kunden ihre Geschäftsbedingungen lediglich mit der Bitte um Bestätigung der Kenntnisnahme übersendet, und die Bestätigung demnächst in dieser Form erfolgt. Der vorliegende Fall liegt insofern besonders, als die beteiligte Bank sich mit einer solchen Bitte nicht begnügt, sondern ihrem Aufforderungsschreiben einen Wortlaut gegeben hatte, in welchem das Reichsgericht notwendigerweise die Offerte zum Abschluss eines Vertrages erblicken musste. Bei einer Textierung des Aufforderungsschreibens, wie der vorliegenden, musste alsdann mit ebensolcher Notwendigkeit die Bestätigung der Kenntnisnahme vom Reichsgericht über ihren Wortlaut hinaus in dem ihr im Aufforderungsschreiben ausdrücklich beigelegten Sinne der Annahme einer Vertragsofferte ausgelegt werden. Hiernach scheint uns das obige Erkenntnis mit den s. Zt. im Bank-Archiv, Bd. IV, S. 166 ff., über die Stempelspflichtigkeit der Geschäftsbedingungen entwickelten Grundsätzen nicht in Widerspruch zu stehen.

waren die Bedingungen der in Aussicht genommenen neuen Scheckabrechnung unter 16 Nummern zusammengestellt und im vorletzten Absatze befand sich die Anweisung über die Art der Unterzeichnung.

Das Landgericht hat das Zustandekommen von Verträgen verneint. Es hat ausgeführt, der vorletzte Absatz des Rundschreibens besage nach seinem Wortlaut nur, dass der Kunde durch seine Unterschrift erklären möge, ob er den Beitritt seiner Firma zur neuen Abrechnung für empfehlenswert halte. Klägerin habe also offenbar aus der Unterschrift des Vermerks „Kenntnis genommen“ nur ersehen wollen, ob die Grundzüge der von ihr geplanten neuen Abrechnung in den Kreisen ihrer Kunden für praktisch brauchbar und empfehlenswert gehalten würden. Ein Beitritt des Kunden zu den im Formular enthaltenen Bedingungen liege demnach nicht vor.

Im Gegensatz hierzu nimmt der Berufungsrichter an, die Kunden hätten sich durch ihre Unterschrift den im Rundschreiben enthaltenen Bedingungen unterwerfen wollen. Das ergebe deutlich der Inhalt des Formulars und insbesondere der vorletzte Absatz.

Die Annahme des Berufungsrichters ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Rundschreiben vom 31. März 1908 konnte ohne Rechtsirrtum als Vertragsantrag im Sinne des § 145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und zwar als Antrag auf Abänderung eines bestehenden Vertrages angesehen werden. Die Firmen, denen das Zirkular zugestellt wurde, standen mit der Klägerin schon in einem Rechtsverhältnis, vermöge dessen sie beanspruchen konnten, dass die auf sie gezogenen Schecks jeden Morgen zur Gutschrift auf Girokonto angenommen wurden. Wenn Klägerin sich also unter gewissen Bedingungen bereit erklärte, die Frist, innerhalb deren Schecks angenommen werden mussten, noch weiter auszudehnen, so handelte es sich hierbei nicht bloss um ein allgemeines Programm für künftige Vertragsschlüsse, sondern um Vorschläge zur alsbaldigen Abänderung eines schon bestehenden Vertragsverhältnisses. Den Kunden sollte nicht anheimgestellt werden, sich bis zum Abschluss eines einzelnen neuen Geschäfts die Entscheidung über die Annahme der neuen Bedingungen vorzubehalten, sondern bezweckt und gewollt war der alsbaldige Abschluss eines Vertrages über die Abänderung des bisherigen Abrechnungsverfahrens. Rechte und Verbindlichkeiten waren nicht bloss für die Zukunft in Aussicht genommen, sollten vielmehr, der neuen Geschäftsordnung entsprechend, sofort begründet werden.

Das Zustandekommen eines Vertrages durch Annahme der neuen Bedingungen würde übrigens selbst dann nicht zu bezweifeln sein, wenn bis dahin ein Vertragsverhältnis noch nicht bestanden hätte, denn solange Klägerin von dem ihr zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machte, war sie rechtlich verpflichtet, die neuen Bedingungen zu erfüllen, insbesondere die auf die Unterzeichner des Rundschreibens gezogenen Schecks bis 12 Uhr mittags zur Gutschrift anzunehmen.

Die Art und Weise, wie die Kunden ihre Annahme erklärt haben, gibt zu begründeten Bedenken keinen Anlass. In der Regel wird allerdings noch keine Annahme vorliegen, wenn jemand einen Vertragsantrag nur mit dem Zusatz „Kenntnis genommen“ unterzeichnet. Im vorliegenden Falle war aber schon äusserlich angedeutet, dass sich die Unterschrift nicht bloss auf den vorgedruckten Vermerk „Kenntnis genommen“, sondern auch auf den darüber befindlichen Text bezog, und aus dem vorletzten Absatz des Textes war zu entnehmen, dass nach dem Willen der Klägerin durch die Unterschrift an der bezeichneten Stelle nicht nur die Kenntnisnahme bescheinigt, sondern zugleich die Annahme zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Mit den Grundsätzen, die der I. Senat in dem Urteile vom 18. Mai 1904 — Entscheidungen Band 58 Seite 151 — aufgestellt hat, tritt der erkennende Senat nicht in Widerspruch. Damals handelte es sich darum, ob regelmässig schon durch Aushändigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ein selbständiger Vertrag zwischen dem Bankier und dem Kunden zustande komme. Das wurde verneint und ausgesprochen, dass, wenn demnächst ein Geschäft abgeschlossen werde, die allgemeinen Bedingungen die *lex contractus* bildeten. Sie seien dann nicht nur für den Bankier, sondern auch für den Kunden bindend, von dem nach den Grundsätzen von Treu und Glauben

im Verkehr erwartet werden müsste, dass er sie geprüft habe. Im vorliegenden Falle ergeben aber die begleitenden Umstände, dass die Geschäftsbedingungen nicht bloss für zukünftige Geschäfte gelten, sondern sofort bindend sein sollten. Dass ein Vertrag im Sinne der Tarifstelle 71² zustande kommen kann, wenn der Kunde auf Verlangen des Bankiers die neuen Bedingungen zum Zeichen des Einverständnisses unterschreibt und das unterschriebene Exemplar zurückreicht, hat der erkennende Senat übrigens in dem Urteile vom 22. Oktober 1907 — VII, 6. 07 — schon ausgesprochen.

2. Zu § 17 Abs. 3, Tarifstelle 4a RStempG.

Die gesetzliche Steuerermässigung für Kostgeschäfte hat zur Voraussetzung, dass die Schlussnote den ausdrücklichen Vermerk „Kostgeschäft“ trägt und beide Geschäfte, aus denen das Kostgeschäft sich zusammensetzt, umfasst, also unzweideutige Angaben über den Preis und den Lieferungs-termin sowohl für das Kauf- als auch für das Rückkaufgeschäft enthält.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 30. Mai 1911. VII, 577. 1910.

Die klagende Bankfirma hat als Kommissionär einerseits mit dem Kommittenten Sch., andererseits mit einer Bank in Frankfurt a. M. je zwei Kostgeschäfte abgeschlossen, von denen das eine auf Kauf und gleichzeitig auf den nach Monatsfrist zu erfüllenden Rückkauf von 60 Stück Prince-Henri-Aktien, das zweite ebenso auf Kauf und Rückkauf von 100 Stück derselben Aktien gerichtet war. Ueber die ersten Kostgeschäfte sind die Schlussnoten vom 30. August und 27. August 1907 (Nr. 1447 A und Nr. 528 B), über die zweiten die Schlussnoten vom 27. September und 25. September 1907 (Nr. 1464 A und Nr. 531 B) ausgestellt worden. Die an den Kommittenten gerichtete Schlussnote vom 30. August 1907 hat folgenden Inhalt:

„Gegenstand des Geschäfts per Prolongation à 3¼ pCt.	Preis oder Kurs	Wert M.
St. 60 Prince-Henri-Aktien	126	30 240 „

Die an ebendenselben gerichtete Schlussnote vom 27. September 1907 hat denselben Inhalt nur mit der Aenderung, dass in der ersten Spalte „per Prolongation à 4½ pCt.“ und „100 St.“ der Aktien, in der zweiten Spalte „127“ und in der dritten „50 800“ vermerkt sind. Die an die Klägerin gerichtete Schlussnote der Frankfurter Bank vom 27. August 1907 lautet:

„Gegenstand des Geschäfts per Prolongation	Kurs	Sonstige Bedingungen	Wert des Gegenst. M.
Stück 60 Prince-Henri-Aktien	126	3¼ pCt.	30 240
			
			Steuerwert 31 000

Rücklieferzeit 26. Sep. 1907.“

Die von derselben Bank ausgestellte Schlussnote vom 25. September 1907 hat denselben Inhalt mit der Massgabe, dass in der ersten Spalte „100 Prince-Henri-Aktien“, in der zweiten „127“, in der dritten „4½ pCt.“, in der vierten „50 800“ eingetragen ist und dass als Steuerwert 51 000 M. und als Rücklieferzeit der 31. Oktober 1907 angegeben ist. Alle vier Schlussnoten sind jetzt mit dem Vermerk „Kostgeschäft“ versehen. Der Fiskus hat mittels des Zahlbefehls vom 17. Februar 1908 für die Schlussnoten vom 27. und 30. August einen Stempel von je 4,70 M. und für die Schlussnoten vom 27. und 25. September einen solchen von je 7,70 M. auf Grund der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes; ausserdem noch für andere Schlussnoten eine weitere, jetzt nicht mehr in Betracht kommende Abgabe von zusammen 16 M. und für die Behändigung des Zahlbefehls den Betrag von 50 Pf., im ganzen 41,30 M. erfordert. Die Klägerin verlangte mit der Klage die Aufhebung des Zahlbefehls. Sie nimmt die im § 14 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 den Kostgeschäften gewährte steuerliche Vergünstigung in Anspruch. Der Fiskus hat die Abweisung der Klage beantragt, weil die Schlussnoten nicht vorschriftsmässig ausgestellt und in ihnen der Gegenstand der einzelnen Geschäfte (Kauf und Rückkauf) nicht genügend bezeichnet seien. Das Landgericht hat den Zahlbefehl hinsichtlich der auf die jetzt nicht mehr in Betracht kommenden Schlussnoten 1296 B, 1402 B und 1429 B entfallenden Ab-

gabe von 16 M. aufrechterhalten, im übrigen aber aufgehoben. Der Fiskus hat Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht in Kolmar hat die Berufung zurückgewiesen (vgl. das im Bank-Archiv vom 15. März 1911 S. 189 abgedruckte Urteil vom 18. Oktober 1910). Das Reichsgericht gab der hiergegen vom Fiskus eingelegten Revision mit folgender Begründung statt:

Die Parteien streiten darum, ob die im § 14 Abs. 3 (jetzt § 17 Abs. 3) des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 gewährte steuerliche Vergünstigung auch auf die Schlussnoten 1447 A, 523 B, 1464 A und 531 B anzuwenden sei. Die Schlussnoten sind über Anschaffungsgeschäfte betreffend Aktien ausgestellt. Würde, was regelmässig zutrifft, jedes der vier Geschäfte für sich zum vollen Betrage versteuert werden müssen, so würde der vom Fiskus geltend gemachte Stempelanspruch gerechtfertigt sein. Der § 14 Abs. 3 bestimmt jedoch: „Umfasst eine Schlussnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.“

Nach dieser Vorschrift und ferner nach der Ermässigungsvorschrift Abs. 4 der Tarifnummer 4a wären die Schlussnoten mit dem verwendeten Stempel von je 4,70 M. und je 7,70 M. ausreichend versteuert. Es ist nun zwar der Klägerin zuzugeben, dass beim Anschaffungsstempel nicht die Schlussnote, sondern das Geschäft selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Der § 14 Abs. 3 macht jedoch, wie der klare Wortlaut ergibt, die den Kostgeschäften (Entscheidungen Band 19 Seite 145) eingeräumte steuerliche Vergünstigung von dem Vorhandensein einer „Schlussnote“ abhängig, also selbstverständlich einer hinsichtlich der Form dem Gesetz entsprechenden Schlussnote. In dieser Beziehung ermächtigt das Reichsstempelgesetz im § 67 den Bundesrat zur Erlassung bindender Anordnung „über die Form der Schlussnoten“. Hiernach hat die in den §§ 28 und 42 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates enthaltene Anordnung, dass bei Kostgeschäften die Schlussnote mit dem Vermerke „Kostgeschäft“ zu versehen ist, dieselbe Kraft als wenn sie im Reichsstempelgesetz selbst getroffen worden wäre. Dass die Anordnung lediglich eine Vorschrift „über die Form der Schlussnoten“ bei Kostgeschäften darstellt, durch welche die amtliche Kontrolle vorschriftsmässiger Versteuerung erleichtert werden soll, kann nicht zweifelhaft sein. Darüber, ob die hier in Betracht kommenden vier Schlussnoten zur Zeit der amtlichen Revision dieser wesentlichen Formvorschrift genügen, herrscht unter den Parteien Streit, und ist in der Berufungsinanz eine Aufklärung nicht erfolgt. Schon aus diesem Grunde musste das Berufungsurteil aufgehoben werden, das ohne Rücksicht auf die Form der Schlussnote die steuerliche Vergünstigung schon allein aus dem Grunde für anwendbar erklärt, weil es sich hier unstreitig sachlich um Kostgeschäfte handelte. Wird festgestellt, dass die Schlussnoten — oder ein Teil von ihnen — zurzeit der Revision noch nicht mit dem Vermerke „Kostgeschäft“ versehen waren, so ist insoweit die Klage unbegründet.

Andernfalls hat der Berufungsrichter, soweit das noch erforderlich sein sollte, zu prüfen, ob die Schlussnoten ihrem Inhalte nach den Erfordernissen entsprechen, die im § 12 für Schlussnoten im allgemeinen und im § 14 Abs. 2 im besonderen für die steuerlich begünstigten Schlussnoten bei Kostgeschäften aufgestellt sind. Es ist also zu prüfen, ob die Schlussnoten nach ihrem urkundlichen Inhalte beide Geschäfte, sowohl das Kaufgeschäft als auch das Rückkaufgeschäft „umfassen“. Dabei wird zunächst zu berücksichtigen sein, dass in den Schlussnoten 1447 A und 1464 A hinsichtlich des Rückkaufs die Zeit der Lieferung (§ 12 Abs. 1), im Gegensatz zu den Schlussnoten Nr. 523 B und 521 B nicht angegeben ist. Es wird zu erwägen sein, ob etwa der Vermerk „per Prolongation“ für sich allein nach den Anschauungen des Verkehrs mit Sicherheit erkennen lässt, dass der Rückkauf für „Ultimo“, und zwar für Ultimo des nächsten oder eines anderen bestimmten Monats zu erfüllen sein sollte. Auch wird festzustellen sein, ob die Schlussnoten den Preis für den Kauf und für den Rückkauf klar und unzweideutig erkennen lassen, ob insbesondere der Vermerk „ $8\frac{1}{4}$ “ und „ $4\frac{1}{2}$ “ im Zusammenhalt mit

dem angegebenen Kurse in diesem Punkte jeden Zweifel ausschliesst, obschon nicht angegeben ist, ob diese Prozente hinzuzurechnen oder abzurechnen sind. Ueberall werden nur die allgemeinen Verkehrsgewohnheiten, nicht diejenigen besonderen, die sich nur in engeren Bezirken oder an einzelnen Orten gebildet haben, als massgebend anzusehen und dabei auch die in den Beiakten befindlichen Muster von Schlussnoten in Rücksicht zu ziehen sein, wie sie von grösseren elsass-lothringischen und anderen Banken (Rheinische Kreditbank, Filiale Strassburg, Mendelsohn & Co.) über Kostgeschäfte ausgestellt zu werden pflegen, und in denen die Fassung hinsichtlich der Rücklieferungszeit und der Preise für Kauf und Rückkauf eine von den Schlussnoten der Klägerin abweichende ist. Auch dann, wenn diese den Inhalt der Schlussnoten betreffenden gesetzlichen Erfordernisse nicht vollständig erfüllt sein sollten, kann die Vergünstigung aus § 14 Abs. 3 der Klägerin nicht zugute kommen.

Aus der Bankpraxis des Auslandes.

Das Wirtschaftsleben der Schweiz im ersten Halbjahr 1911.

Ueber die schweizerischen Börsen lässt sich im ersten Halbjahr 1911 nicht viel Günstiges berichten; der Verkehr war, von Spezialwerten abgesehen, nicht sehr lebhaft, die Kursbewegung im allgemeinen eher rückläufig; Einige Werte haben sogar sehr beträchtliche Einbussen zu verzeichnen. Ziemlich gut konnten sich einheimische Bankaktien behaupten. In verschiedenen Werten bestanden im ersten Semester ziemlich beträchtliche Hauspositionen; Blankoabgaben führten daher mehrere Male eine recht schwache Tendenz herbei. Die Kursbewegung an der Züricher Börse zeigt auf Ende Juni 1911 folgendes Bild:

	31. Dez. 1909	30. Juni 1910	31. Dez. 1910	30. Juni 1911
Schweiz. Kreditanstalt	895	865	872	875
Schweiz. Bankverein	805	770	800	773
Basler Handelsbank	725	750	775	860
Banca Commerciale Italiana	875	915	910	857
Credito Italiano	580	580	585	562
Aluminum	2420	2680	2642	2490
Franco-Suisse	510	490	530	480
Elektrobank Zürich	2000	2140	2025	2015
Brown Boveri, A.-G.	2400	2400	2075	1780
Deutsch. Uebersee	2310	2256	2330	2285

Hervorzuheben ist der Kursrückgang zweier hauptsächlichsten Spekulationswerte der Aktien der Banca Commerciale Italiana (Comit.) und der A.-G. Brown Boveri & Co. in Baden. Bei ersterer ist die Schaffung neuer Aktien (Erhöhung des Aktienkapitals von 105 Mill. auf 130 Mill. Lire) nicht spurlos an der Börse vorübergegangen. Die Aktien der italienischen Handelsbanken haben bekanntlich an den schweizerischen Börsen einen breiten Markt gefunden, und der Verkehr ist oft gerade so bedeutend, wenn nicht bedeutender, als an den italienischen Börsen selbst. Italien hat das flottante Titelmateriale nach der Schweiz abgeschoben. Der schweizerische Markt hat indessen eine grosse Aufnahmefähigkeit bekundet. Man führt die Tatsache, dass Italien die Aktien vernachlässigt, auf die zeitweilig stärker hervortretende Neigung des dortigen Publikums für festverzinsliche Werte zurück. Die Aktien von Brown Boveri & Co. erfuhren auf den Rückgang der Dividende von 8 pCt. auf 7 pCt. einen starken Kurssturz. Die Börse rechnete zum mindesten mit der Beibehaltung der bisherigen Dividende und gab daher ihrer Verstimung über die Schmälerung in starken Positionslösungen kräftigen Ausdruck. Man wird das Erscheinen des Geschäftsberichts abwarten müssen, bevor man über die Lage dieser Gesellschaft ein definitives Urteil fällen kann. Aller Voraussicht nach wird sich

herausstellen, dass die Börse arg nach unten übertrieben hat. Bekanntlich hat im September des Jahres 1910 die A.-G. Brown Boveri & Co. mit der Elektrizitätsgesellschaft Alioth in Arlesheim eine Interessengemeinschaft abgeschlossen, die schliesslich zu einem vollständigen Aufgehen der letzteren Gesellschaft in der ersteren führen soll. Die Ergebnisse dieser Kombination werden erst im neuen Berichtsjahr in Erscheinung treten.

Für einheimische Bankaktien wirkt der Umstand stimulierend, dass das Ergebnis des ersten Semesters 1911 ein befriedigendes sein soll. Es heisst, die laufenden Geschäfte hätten einen recht guten Verlauf genommen; auch aus Emissionen und der Plazierung von Titeln ist ein reichlicher Gewinn geflossen.

Die schweizerischen Grossbanken haben im Jahre 1910 durchweg höhere Gewinne zu verzeichnen gehabt; die meisten Institute setzten die Dividende trotzdem auf der vorjährigen Höhe fest. In der folgenden Tabelle stellen wir die Ergebnisse der Hauptbanken zusammen:

	Aktienkapital Fr.	Reserven Fr.	Reingewinn		Dividende	
			1909 Fr.	1910 Fr.	1909 %	1910 %
Schweiz. Kreditanstalt	65 000 000	20 000 000	6 092 640	6 186 755	8	8
Schweiz. Bankverein	75 000 000	23 500 000	6 068 527	6 672 590	8	8
Eidg. Bank A.-G.	30 000 000	6 000 000	2 797 378	2 830 016	7	7
A.-G. Leu & Co.	30 000 000	6 000 000	2 494 655	2 500 398	6 1/2	6 1/2
Bank in Winterthur	20 000 000	4 000 000	1 297 293	1 408 180	5	6
Basler Handelsbank	20 000 000	10 000 000	2 207 531	2 264 465	6	6
A.-G. von Speyr & Co.	15 000 000	650 000	699 163	790 729	6	7

Auf Ende April stellte sich der Aktienkurs und die Rendite auf Basis des Tageskurses (22. April) und der Dividende wie folgt:

	Aktienkurs		Rendite	
	1910	1911	1910 %	1911 %
Schweiz. Kreditanstalt	860 G	858	4,65	4,66
Schweiz. Bankverein	777	767	5,15	5,21
Eidg. Bank A.-G.	725	720 G	4,80	4,86
A.-G. Leu & Co.	676 G	683 G	4,80	4,76
Bank in Winterthur	527 G	565 G	4,76	5,31
Basler Handelsbank	730 G	826 G	4,27	3,66
A.-G. von Speyr & Co.	550 G	571	5,—	5,45

Die Vorkommnisse bei einigen kleinen Banken haben Anlass gegeben, die Mängel, welche in dieser Hinsicht unzweifelhaft vorhanden sind, zu erörtern. In keinem Lande bestehen wohl neben den eigentlichen Grossbanken und Mittelbanken, die eine segensreiche Tätigkeit im Interesse der Volkswirtschaft entfalten, eine so grosse Zahl kleinerer Banken, ländlicher Kassen, Institute, die an sich meistens solid verwaltet sind, die aber banktechnisch nicht immer richtig funktionieren können, nicht nur weil es ihnen an den eigenen Betriebsmitteln und an der fachkundigen Leitung gebricht, sondern weil durch die zunehmende Konzentration im Bankwesen das Geschäft ungeheuer erschwert wird. Allerlei Vorschläge wurden gemacht, um den Mängeln abzuhefen; vor allem wurde eine sorgfältigere, besser funktionierende Kontrolle gefordert, ferner eine Sicherstellung der Spargelder und ein Verbot, Spargelder anzunehmen, und zwarsolchen Instituten gegenüber, welche Blankokredite gewähren; auch die berufsmässige Revision wurde angeregt. Ein Uebel, das nicht leicht auszurotten ist, besteht in der ungeheuren Ausdehnung des Obligationenumlaufes bei Instituten, die nur ein geringes Eigenkapital verfügbar haben und die zudem eine gefährliche Eigenwechselwirtschaft betreiben. Es wird nicht leicht sein, diese Verhältnisse in kurzer Zeit zu bessern.

Die Geldversteifung hat sich in den letzten Monaten weiter akzentuiert. Während der offizielle Diskont im März,

April und Mai 1910 in der Schweiz 8 pCt. betrug, stand er dieses Jahr auf 3 1/2 pCt.; der Privatsatz stellte sich Ende April auf 3 pCt. (1910: 2 1/2 pCt.). Ende Mai auf 2 7/8 (1910: 2 1/2 pCt.). Gegenüber Deutschland ist also der offizielle Diskontosatz der Schweiz immer noch ein halbes Prozent niedriger. (April und Mai 1910 ein volles Prozent.)

Die Emissionstätigkeit ist auch im Jahre 1911 sehr rege; durch die immer intimeren Beziehungen der schweizerischen Haute Banque zur ausländischen sind wieder eine Anzahl ausländischer Titel in der Schweiz zur Zeichnung aufgelegt worden; zahlreiche industrielle Emissionen wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 1911 auf den Markt gebracht. Das lässt darauf schliessen, dass die industrielle Konjunktur sich eher zum Bessern wendet.

Von den bedeutenderen Emissionen der letzten Monate wären zu nennen:

4 1/4proz. Anleihen der Schweizerischen Bodenkreditanstalt Zürich von 10 Mill. Fr. Serien, Q und R à 100 pCt.; 4 1/2proz. Anleihen von 10 Mill. Fr. Lit. E der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich à 100 pCt.; 4 1/2proz. Anleihen der Société Financière Romande in Lausanne von 1,5 Mill. Fr. al pari; 4 1/2proz. Anleihen der Grands Magasins Jelmoli Sa. in Zürich von 1 Mill. Fr. al pari; 12 000 Aktien der Eidgenössischen Bank, Aktiengesellschaft in Zürich (den alten Aktionären zu 680 Fr. angeboten) 8000 Aktien der Thurgauischen Hypothekenbank in Frauenfeld (den alten Aktionären zu 600 Fr. angeboten) zur öffentlichen Zeichnung à 650 Fr.; 4000 Aktien der Banque d'Escompte et de Dépôts Lausanne (zu 675 bzw. 685 Fr.; 4proz. Anleihen der Stadt Zürich von 10 Mill. Francs al pari (Teilbetrag einer Anleihe von 20 Mill. Fr.); 4 1/2proz. Obligationen der Grande Brasserie de Beaugard Lausanne von 2,8 Mill. Fr. al pari; 4 1/2proz. Anleihen der A.-G. Brown Boveri & Co., Baden, von 5 Mill. Fr. al pari; 4000 Aktien der Banque de Montreux (den alten Aktionären zu 675 angeboten); 4 1/2proz. Anleihen der Eisen- und Stahlwerke vormals Georg Fischer, A.-G., in Schaffhausen von 10 Mill. Fr. al pari; 4proz. Anleihen der Kantons Graubünden von 1 Mill. Francs al pari; 4 1/2proz. Obligationen der Gornorgratbahn von 1,5 Mill. Fr. al pari; 4 1/2proz. Obligationen der „Motor“-Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität, Baden, al pari; 4 1/2proz. Obligationen der Compagnie des Chemins de fer électriques Vereysans von 1,8 Mill. Fr. al pari; 2500 Aktien der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel (den alten Aktionären zu 2200 Fr. angeboten); 5000 Aktien der Aargauischen Hypothekenbank in Brugg zu 220 Fr.; 4 1/4proz. Anleihen von 7 1/2 Mill. Fr. der Aktiengesellschaft Leu & Co., Zürich, al pari; 4 1/2proz. Anleihen der Thurgauischen Hypothekenbank Frauenfeld, Serie J, al pari von 10 Mill. Fr.; 4 1/2proz. Anleihen des Elektrizitätswerkes Rathsau von 4 Mill. Fr. al pari (teilweise Konversion); 4 1/2proz. Anleihen der Bank für Transportwerte, Basel von 15 Mill. Fr. (Konversion der Anleihen Serie A, B, C von je 5 Mill. Fr.) al pari; 4 1/2proz. Anleihen von 2 Mill. Fr. der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel (Konversion) al pari; 4proz. Kassenscheine der schweizerischen Bundesbahnen (Erneuerung auf Jahre al pari) 84 Mill. Fr.; 4proz. Obligationen der Aktiengesellschaft Chocoladefabrik Suchard Serrières (Neuenburg) von 1 Mill. Fr.; 4proz. Anleihen des Kantons Bern von 30 Mill. Fr. al pari (davon wurden 9 Mill. Francs vorher zu Anlagezwecken fest begeben).

Dass die Schweiz in bedeutendem Masse ausländische Anleihen aufnimmt, ist bekannt; ziffernmässige Angaben, wieviel jeweilen auf derartige Titel gezeichnet wird, können nicht gemacht werden, allein die Annahme liegt nahe, dass grosse Beträge in ausländischen Werten festgelegt werden, weil eben das Rentnerpublikum infolge der Verteuerung der Lebenshaltung nach einer höheren Verzinsung strebt. Die stets enger werdenden Beziehungen der schweizerischen Haute Banque zu den Grossbanken des Auslandes tragen selbstverständlich dazu bei, alljährlich eine Anzahl ausländischer Werte, zum Teil solche, die recht weit abliegen, nach der Schweiz zu bringen. Von ausländischen Emissionen, die in den letzten Monaten in der Schweiz zur Zeichnung kamen, erwähnen wir u. a. folgende:

4proz. Norwegische Staatsanleihe von 1911; 4proz. Kaiserlich Ottomanische Anleihe; 4 1/2proz. Anleihe Brazial Railway Co., 60jährige Mortgage Bonds; 5proz. Anleihen „Electrica“ Societății Romane pe Actiune fort Lahmeyer in Bukarest; 5proz. äussere Goldanleihe des Staates Sancta Catharina (Brasilien); 30 000 Aktien der Banca Commerciale Italiana, Mai-

land; 4proz. Anleihen der Kröshauptstadt Lörrach in Baden; 3000 neue Aktien der Bank für Elsass und Lothringen; neue Aktien der Pennsylvania Railroad Company; 4½proz. Pfandbriefe der Centralhypothekbank Ungarischer Sparkassen in Budapest; 4½proz. Pfandbriefe der Finnländischen Stadt-Hypothekenkasse; 4½proz. Anleihen der Aktiengesellschaft für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen in Berlin; 4proz. Anleihen der Stadt Kopenhagen; 4proz. Obligationen der Central Pacific Railway Company; 4proz. Pfandbriefe der Preussischen Boden-Credit-Aktienbank; Aktien der K. k. priv. Bank- und Wechselstuben-Aktiengesellschaft „Mercur“ in Wien.

Der Anleihezinssatz blieb wie im Jahre 1910 für erstklassige Industriepapiere fast durchwegs 4½ pCt.; wenige grössere Industriegesellschaften haben einen höheren Satz; eine Ausnahme macht u. a. die Elektrizitätsgesellschaft Lanza, die vor einigen Jahren 5proz. Titel emittiert hat. Für Banken und Trustbanken ist eine leichte Verschärfung in den Konditionen wahrzunehmen. So gab, wie aus unserer Zusammenstellung ersichtlich ist, z. B. die Aktiengesellschaft Leu & Co. 4¼proz. Obligationen aus, die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld, die auch, wie früher erwähnt, in Deutschland viel Geschäfte macht (am Rhein und in Berlin) bewilligte sogar 4½ pCt., ebenso die Bank für Transportwerte in Basel.

Auch im Jahre 1911 ist die Wahrnehmung zu machen, dass auf dem langfristigen Kapitalmarkt die Bedingungen für den Schuldner ungünstig bleiben. Die Hypothekbanken können eben kein Geld zu billigem Zinssatz erhalten. Selbst erste Banken bewilligen für Kassaobligationen noch immer 4¼ pCt.; der Geldkurs für 4proz. Gemeinde-, Stadt- und Kantonsobligationen steht noch immer unter pari. Symptomatisch für die Lage des Geldmarktes im ersten Halbjahr 1911 ist die Tatsache, dass im Mai zu pari aufgelegte 4proz. Anleihen des Kantons Graubünden (dessen Kredit erstklassig ist) trotzdem die hauptsächlichsten schweizerischen Handelsbanken und Kantonalbanken mitwirkten, nicht voll gezeichnet wurden. Dagegen finden 4½proz. Trustbanken- und Industrieobligationen nach wie vor gute Aufnahme im Kapitalistenpublikum. Wir stehen eben vor der an sich leicht zu erklärenden Tatsache, dass das Publikum infolge der Verteuerung der Lebenshaltung darauf bedacht ist, seine Renteneinkommen zu erhöhen und somit nach höher verzinslichen Papieren sucht.

Im Grunde genommen ist dieselbe Erscheinung in der Schweiz immer zu konstatieren gewesen; als der Anlagezinssatz noch 3—3½ pCt. betrug, war es schon damals Frankreich, das sich für unsere Titel interessierte.

Dass die Banken keine grosse Hoffnung in die baldige Rückkehr eines billigeren Obligationenzinssatzes setzen, erhellt auch der Umstand, dass die Bank für Transportwerte in Basel, ein Trustunternehmen, das namentlich in Oesterreich-Ungarn finanziell beteiligt ist, ihre 4proz. Obligationen verschiedener Serien in eine 4½proz. Anleihe von 15 Mill. Fr. umgewandelt hat, mit 29jähriger Unkündbarkeit für den Gläubiger.

Diese Gestaltung der Zinssatzverhältnisse blieb nicht ohne Einfluss auf die Höhe des Hypothekarzinsfusses. Schon im Herbst 1910 sahen sich die meisten Hypothekbanken in die Notwendigkeit versetzt, den Zinssatz zu erhöhen; in Zürich wurde der Satz auch für gute erste Hypotheken ohne industriellen Charakter auf 4½ pCt. erhöht. Anfangs Juni 1911 hat die Zürcher Kantonalbank den Zinssatz der Schuldbriefe und Kaufschuldbriefe, welche auf Unterpfanden mit landwirtschaftlichem Charakter haften und zurzeit noch zu 4 pCt. verzinslich sind, auf 4¼ pCt. erhöht, für neue Darlehen auf Unterpfande mit landwirtschaftlichem Charakter werden unter dem Zinssatz von 4¼ pCt. nicht mehr gewährt, neue städtische Darlehen werden zwischen 4¼ und 4½ pCt. abgeschlossen. Schon Ende des Jahres 1910 praktizierte die Zürcher Kantonalbank infolge der Geldverteuerung den Zinssatz von 4½ pCt. für städtische Darlehen von über 50 000 Franken. Wie verschiedenartig die Konditionen in der Schweiz sind, zeigt folgende Tatsache: der Crédit Foncier Vandois, eine halb private, halb staatliche, westschweizerische Bodenkreditanstalt, deren Aktienkapital 18 Millionen Franken beträgt, ermässigte im zweiten Halbjahr 1910 den Zinssatz für neue Darlehen von 4½ pCt. auf 4¼ pCt. Die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld wird ab Jakobi 1911 den Zinssatz dagegen für erste Hypotheken auf 4½ pCt., für zweite und folgende Hypotheken auf 4¾ pCt. erhöhen. Die Bank hat wie vorher erwähnt für eine Obligationenleihe von

10 Mill. Fr. 4½ pCt. anlegen müssen, während die Aktiengesellschaft Leu & Co., die keine reine Hypothekenbank ist, zu 4¼ pCt. ankommen konnte. Diese Thurgauische Hypothekenbank hat sowohl am Rhein als auch in Berlin grosse Beträge ausgeliehen. Die Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel hat beschlossen, die Verpflichtungsscheine für die nicht einbezahlten 10 000 000 Fr. zu annullieren, die auf den Betrag von 2500 Fr. reduzierten Aktien in 5 voll einbezahlte Inhaberaktien von 500 Fr. mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1911 umzuwandeln und gleichzeitig weitere 20 000 Inhaberaktien von je 500 Fr. nominal mit Dividendenberechtigung ab 1. Juli 1911 zum Kurse von 700 Fr. auszugeben, so dass das Aktienkapital nach wie vor 20 000 000 Fr. beträgt. Dem Eigentümer je einer alten auf 5000 Fr. nominal mit 2500 Fr. einbezahlten Aktie ist überdies das Recht eingeräumt worden, gegen Zeichnung einer neuen Aktie von 500 Fr. zum Emissionskurse von 700 Fr. eine weitere Aktie von 500 Fr. nominal gratis zu beziehen. Die übrigen zur Vollzahlung des Aktienkapitals auf 20 000 000 Fr. erforderlichen Aktien von 500 Fr. werden zum Emissionskurs von 700 Fr. mit einer fünfjährigen Sperrfrist abgegeben.

Infolge der bereits mehrfach konstatierten Neigung des Publikums wegen der Verteuerung des Lebensunterhaltes sich höher verzinslichen Werten zuzuwenden, sind vor allem die Kurse des bedeutendsten einheimischen Anlagepapiers der Schweizerischen Bundesbahnobligationen weiter zurückgegangen. Nach einer Zusammenstellung des Schweizerischen Bankvereins bewegten sich die durchschnittlichen Kurse anfangs Mai in den letzten fünf Jahren wie folgt:

	1907	1908	1909	1910	1911
3½proz. Anl. 1899/1902	97,17	95,40	96,80	96,11	93,67½
2proz. Anl. (différé) 1903	91,125	86,80	87,90	84,50	82,90
3½proz. Anleihe 1910	—	—	—	96,38	94,72
3½proz. Jura-Simplonb.	95,325	94,50	95,30	93,84	91,75
4proz. Eidg. Rentev. 1900	104,10	103,25	103,10	103,07	102,75
3½proz. Gotthardbahn	94,975	94,75	95,50	94,22½	92

Bekanntlich sind die Obligationen der früheren schweizerischen Hauptbahnen seit dem Eisenbahnrückkauf zur unmittelbaren Schuld der Schweizerischen Eidgenossenschaft geworden in gleichen Rechten wie die Schweizerischen Bundesbahnobligationen. Trotzdem stehen sie im Kurse niedriger. Der Schweizerische Bankverein wies bei der Besprechung der Schweizerischen Bundesbahnen mit Recht darauf hin, dass diese Titel der Beachtung der Kapitalisten wert seien, sie böten gegenüber dem Parikurse, zu dem ihre Rückzahlung seinerzeit erfolgen wird, eine Marge von ungefähr zehn Punkten.

Die Frage der Errichtung einer Schweizerischen Hypothekenbank hat jüngst die eidgenössischen Räte beschäftigt. Die Schaffung eines solchen Zentralinstitutes hat für die Schweiz wenig Sinn; an Banken und leider zu vielen Bankleihen, die für die Befriedigung des Grundkredits gegründet wurden, fehlt es nicht; der Hypothekarkredit hat vor allem die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ein Zentralinstitut wird mit einem umständlichen Apparat zu rechnen haben; besser wäre wohl die Schaffung einer Anstalt nach dem Muster der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse. Eine Schrift von Dr. Adolf Jöhr befasst sich mit der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank; der Verfasser stellt eine Anzahl Thesen auf; mit Recht weist Jöhr u. a. darauf hin, dass ein schwacher Punkt der gegenwärtigen Grundkredit-Organisation in dem Umstand liege, dass die Banken die Gelder für Hypothekarzwecke zu einem grossen Teil aus zeitlich zu wenig langlaufenden Kassaobligationen und aus jederzeit rückzahlbaren Sparkasseneinlagen schöpfen, eine Tatsache, die, wie bereits betont wurde, ungünstig auf die Stabilität des Hypothekarzinsfusses einwirkt. Das Hypothekargeschäft wird also in der Schweiz zur Hauptsache aus Sparkassengeldern und 3—5 Jahre laufenden Obligationen finanziert. Von kompetenter Seite wurde letzthin in der „Neuen Zürcher Zeitung“ darauf hingewiesen, dass diese Art der Geldbeschaffung zur Folge hat, dass alljährlich 3—400 Millionen Franken durch die Kreditoren gekündigt bzw. konvertiert werden können. Tritt man jedoch in eine Periode steigender Einsätze oder gesteigerter Ansprüche der Kreditoren ein, oder in eine Zeit, wo dem Kapital ein höheres Einkommen aus ausländischen Anlagen winkt — was in der Schweiz ganz besonders der Fall ist —, so ist gewöhnlich eine Erhöhung des Hypothekarzinsfusses unvermeidlich. So äussert

sich denn am Geldmarkt ein Ersatzbedürfnis derjenigen Banken, die sich die Mittel zur Rückzahlung gekündigter Obligationen nicht durch gleichzeitige Kündigung von Hypothekaranlagen verschaffen können oder denen ein genügender Zufluss neuer Gelder vorenthalten bleibt. Kleinere oder Mittelbanken, welche Reserven in Form von Effekten oder eines Wechselportefeuilles nicht besitzen, sind dadurch oft in eine fatale Lage versetzt; sie helfen sich gewöhnlich durch Aufnahme einer kurzfristigen Anleihe. Die Folge dieser Operation ist dann eine fühlbare Abnahme der Liquidität am Geldmarkt, die sich durch eine Vermehrung der Kreditwechsel zu erkennen gibt. Es ist mit Recht darauf hingewiesen, daß es auch vom Standpunkt des heimischen Geldmarktes aus wünschbar sei, dass namentlich die Kantonalbanken in Zeiten normaler Zinssätze zur Ausgabe langfristiger Obligationen oder Pfandbriefe schreiten, und damit das Hypothekengeschäft vor den Folgen vorübergehender Zinsfusserhöhungen tunlichst schützen.

Dr. Jöhr bezweifelt am Schlusse seiner Studie, ob eine schweizerische Hypothekenbank in der Lage wäre, den Hypothekarzinsfuß niedriger zu halten als die anderen, insbesondere die Kantonalbanken, und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil die schweizerischen Kapitalisten und Sparer von einem gewissen Grade der Sicherheit an bei ihren Kapitalanlagen nicht das Mehr oder Minder an Sicherheit, sondern das Mehr oder Minder an Zins in die erste Linie stellen, 2. weil die Errichtung von Postsparkassen (vergleiche den Schluss dieses Aufsatzes) nach dem bisherigen Gange der Angelegenheit für die nahe Zukunft kaum erwartet werden dürfe und auf eine Nutzbarmachung ihrer Mittel zu Hypothekarzwecken daher fürs erste nicht zu rechnen sei, 3. weil der Abfluss von Geldern in höher rentierende ausländische Hypothekenanlagen nur teilweise verhindert werden könne, die empfohlene Geldaufnahme in London für die Schweiz ein bis dato ungelöstes Problem sei, 4. weil die Platzierung von Anleihen oder Pfandbriefen in Frankreich einstweilen noch zu einem dem Zinsfuß der Bundesanleihen nahekommenden Satze möglich sein werde, aber wegen der Notwendigkeit, den Kurs zu stützen, Kosten bedingen würde, die den erlangten Zinsvorteil aufwiegen würden. So ist es also fraglich, ob ein Institut, dessen Existenzberechtigung in einem niedrigen Hypothekenzinsfuß liegt, und dem die aus dem weiteren Geschäftskreise der Kantonalbanken fließenden Gewinnquellen fehlen, in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, das heisst, Verwaltungskosten zu decken, das Grundkapital zu verzinsen und den Reservefonds genügend zu dotieren.

Eine der bedeutendsten schweizerischen Hypothekenbanken, die Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich, hat sich zu der Frage der Errichtung einer schweizerischen Zentralhypothekenbank kurz vernehmen lassen; sie ist mit Jöhr der Ansicht, dass die Mängel, die dem gegenwärtigen System vorgeworfen werden, nicht von solcher Bedeutung sind, dass sie die Gründung eines Zentral-Hypothekeninstituts notwendig erscheinen würden. Was könnte eine nationale Bodenkreditanstalt überhaupt den Schuldnern bringen? Sicherlich wenig; in einer Periode hoher Zinssätze für langfristige Leihkapitalien sei es zwar naheliegend, als Argument für eine Landesanstalt die Aussicht auf billigeren Kredit anzuführen. Man vergesse aber dabei, dass es nicht die Hypothekenbanken sind, welche die Zinsbedingungen autoritativ festsetzen können, sondern dass die Gestaltung der allgemeinen Geldmarktsverhältnisse mit zwingender Notwendigkeit zur Aufstellung eines bestimmten Zinssatzes drängt. Auch eine schweizerische Hypothekenbank werde sich den Einflüssen des internationalen Geldmarktes nicht entziehen können. Wer von ihr also eine Verbilligung des Hypothekarzins erwarte, werde sich deshalb bald in seinen Erwartungen getäuscht sehen. Es würde dem neu zu schaffenden Institut auf die Dauer nicht möglich sein, zu billigeren Bedingungen fremde Gelder an sich zu ziehen als die Kantonalbanken und die durch eine solide Geschäftsgewohnheit bekannten privaten Hypothekenbanken. Eine schweizerische Hypothekenbank könnte sich auch wohl nicht mit einer geringeren Marge zwischen Hypothekarzins und Obligationenzins begnügen als die bestehenden Institute, deren grosse Reserven mitarbeitendes Kapital sind. Eine gemischte Hypothekenbank habe von einer reinen Bodenkreditanstalt — und nur eine solche könnte für die Eidgenossenschaft in Betracht fallen — einen gewissen Vorsprung; da die übrigen Zweige

Banktätigkeit kräftig zum Reingewinn beisteuern.

udem sei die ganze Organisation einer solchen Bundes-

hypothekenbank sehr kompliziert und kostspielig; die Verwaltungskosten würden besonders hoch ausfallen und das neue Institut so schwer belasten, dass die Erfüllung einer volkswirtschaftlichen Mission im Sinne einer Verbilligung des Hypothekarkredites kaum zu verwirklichen wäre.

Wenn diese Meinungsäusserung auch von interessierter Seite kommt, so enthält sie doch viel Wahres und Beachtenswertes. Vor allem muss eines festgehalten werden: dass eine wirksame Förderung des Grundkredites die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse voraussetzt; das Prinzip der Zentralisation dürfte sich daher kaum bevähren, denn der Grundkredit verlangt eine weitgehende Dezentralisation, die genaue Uebersicht über den einzelnen konkreten Fall. Wenn eine schweizerische Hypothekenbank ihre Aufgabe richtig erfüllen wird, und im Interesse jener bauerlichen Kreise, die nach ihr rufen, so wird sie einen ungeheuren Apparat in Bewegung setzen müssen. Man darf also zunächst der Verwirklichung dieses Postulates etwas skeptisch entgegensetzen.

Seit einiger Zeit wird die Einführung der Postsparkassen in der Schweiz diskutiert. Die Oberpostdirektion hat im Auftrag des Bundesrates einen Entwurf ausgearbeitet; es ist noch sehr ungewiss, welches Schicksal die Vorlage, die der Bundesrat den Kammern unterbreiten wird, erfährt. Schon jetzt, bevor nur eine feste Vorlage vorliegt, regt sich sehr ernste Bedenken. Das Hauptbedenken geht von den Kantonalbanken aus. Nach der Bilanz vom 31. Dezember 1910 verfügten sämtliche schweizerische Kantonalbanken insgesamt über 1 002 600 500 Franken Obligationen und Kassenscheine, und über 456 670 428 Franken Sparkasseneinlagen; hauptsächlich diesen fremden Betriebsmitteln standen als hauptsächlichste Aktiven gegenüber: 1 014 710 986 Fr. Hypothekaranlagen, also beinahe die Hälfte der gesamten Bilanzsumme von 2 103 941 986 Fr. Die Kantonalbanken ziehen in viel stärkerer Masse als die privaten Handelsbanken Sparkasseneinlagen für den Geschäftsbetrieb heran. Es ist daher zu begreifen, dass sie die Einführung solcher Postsparkassen nicht gerne sehen. Es ist also klar, dass diese Einrichtung vor allem den Kantonalbanken, und den kleinen Landsparkassen, Leihkassen schaden wird. (Der Credit Foncier Vandois, die bedeutendste Hypothekenbank des vorwiegend agrarischen Kantons Waadt, wies Ende 1910 bei 209,13 Bilanzsumme 92,34 Mill. Fr. Spareinlagen aus.)

Entscheidend wird allerdings die Zinsfußfrage sein; wenn der Zinsfuß auch nur ein Viertelprozent niedriger ist, so werden die Spareinlagen ihren gewohnten Weg nehmen, ist er hingegen bei der Postsparkasse etwas höher, dann wird diese die Einzahlungen in grossen Mengen erhalten. Für die Kantonalbanken entsteht daraus eine heikle Situation; seit der Aufgabe des Banknotengeschäftes durch Gründung der Schweizerischen Nationalbank ist ihre Bedeutung als Diskontobanken stark zurückgegangen; die meisten haben sich ganz auf das Hypothekengeschäft zurückgezogen, bei einigen, z. B. bei der Zürcher Kantonalbank, spielt allerdings das Kontokorrent-Geschäft auch noch eine erhebliche Rolle. Jetzt schon haben es die Kantonalbanken nicht leicht, bei Beschaffung der Obligationengelder mit den grossen Handelsbanken, die für ihre Kassaobligationen in der Regel höhere Zinsen gewähren, erfolgreich in Konkurrenz zu treten. Es ist also möglich, dass die Kantonalbank-Interessen bei der Beratung der Postsparkassenvorlage in den eidgenössischen Räten ein gewichtiges Wort sprechen werden und dass der Hinweis auf die Schädigung des Hypothekenkredites, dessen Hauptträger — von einigen grossen privaten Hypothekenbanken abgesehen — die Kantonalbanken sind, die eidgenössischen Kammern davon abhalten wird, den Gesetzentwurf Gesetz werden zu lassen. Die Opposition gegen die Postsparkassen wird auch darauf hinweisen können, dass in Deutschland eine Annäherung der Sparkassen an den Postverkehr nicht gelungen ist. Nach einem Aufsätze von Postinspektor Dr. Sammelroth in den Conradschen Jahrbüchern ist man aber bereit, der Frage näherzutreten; ein nicht unbeträchtliches Mass von Mehrarbeit würde, wie Sammelroth ausführt, der Postverwaltung erwachsen; vermutlich würde sich jedoch die deutsche Regierung zur Uebernahme dieser neuen Belastung bereit finden lassen. In der Schweiz wird man daher noch nicht auf die Erfolge der Einrichtung in Deutschland hinweisen können, sondern auf die österreichisch-ungarischen, wo sie bekanntlich infolge einer anders gearteten volkswirtschaftlichen Verfassung bekanntlich bedeutend sind.

Dr. P. Gyga, Zürich.